

Februar 2023



akj

BREITSEITE

**Zeitschrift für Rechtspolitik
des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen Freiburg**

Liebe Leser*innen,

Mit einer Verspätung, die mittlerweile ihre eigene Art von Zuverlässigkeit begründet, haltet ihr sie nun in Händen: Die Breitseiten-Ausgabe des Wintersemesters 2022/23. Und sie enthält alles, was ihr an der Breitseite kennt und liebt: Normen werden für verfassungswidrig, Strukturen für undemokratisch und Polizei sowie Justiz für unfähig erklärt.

Die beklagenswerten Missstände sind uns auch diesmal nicht ausgegangen, darunter: Die fehlende studentische Mitbestimmung an der Uni, den Ausschluss von Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus von elementarer Gesundheitsversorgung sowie die neu beschlossene Verkürzung des Prüfungszeitraums beim juristischen Staatsexamen. Außerdem erfahrt ihr, wie es mit der Klage gegen rassistische Polizeikontrollen am Stühlinger Kirchplatz weitergegangen ist, weshalb die ehemalige Bürgermeisterin von Müllheim für gleiche Arbeit weniger Gehalt bekommt als ihre männlichen Kollegen und wie sogenannte „Justizneutralitätsgesetze“ als diskriminierende Ausschlussmechanismen wirken. Auch von den Gerichten gibt es Neues, im Guten wie im Schlechten: Das eine sprach einen Aktivisten wegen rechtfertigenden Klimanotstands frei, das Landgericht Freiburg bemühte sich derweil im Strafverfahren gegen einen Nazi um eine „konsensuale Lösung“. Schließlich erwartet euch eine kritische Rezension der vergangenen Lesung von Ronen Steinke sowie Kurzmeldungen und Kreuzworträtsel.

Viel Spaß beim Lesen!
Eure Breitseite-Redaktion

Mitbestimmung an der Uni

Zu Demokratiedefiziten und Hörsaalbesetzungen an der Uni. Seite 4.

Sieben Monate Haft auf Bewährung

Über den Prozess gegen den ehemaligen AfD-Stadtrat Mandić. Seite 12.

#GleichBeHandeln

§ 87 Aufenthaltsgesetz verhindert eine gute Gesundheitsversorgung. Seite 18.

Kopftuchverbot verfassungswidrig

BVerfG-Entscheidung missachtet die Grundrechte. Seite 25.

„Gefährliche Orte“

Es braucht Klagen gegen verdachtsunabhängige Polizeikontrollen. Seite 32.

Ronen Steinkes Bestseller-Buch

Ein kritischer Kommentar zu „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich“. Seite 39.

Bürgermeisterin vs. Gender Pay Gap

Interview mit Astrid Siemes-Knoblich über Diskriminierung im Rathaus. Seite 43.

Zur Examensreform in BaWü: Seite 49.

Kurzmeldungen: Seite 53.

Kreuzworträtsel: Seite 61.

MITBESTIMMUNG? JA, ABER...

Über die rechtlich begrenzten Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung an der Uni.

Von Jan

„Dieser Hörsaal ist jetzt besetzt!“. So schallte es gegen Ende des Sommersemesters 2022 durch den Hörsaal 1010 im Kollegiengebäude I der Uni Freiburg. Hier hielt der Klimaforscher Volker Quaschnig einen vielbesuchten Vortrag. Unmittelbar nach Vortragsende erklärte die Gruppe „Transformationsuni 2.0“ den Hörsaal 1010 für besetzt, bis die Uni Freiburg den sozial-ökologischen Notstand ausrufe und sich stärker für Klimagerechtigkeit einsetze.

Die Reaktionen waren vielseitig. Die Verfasste Studie-

rendenschaft und auch der akj Freiburg solidarisierten sich. Andere kritisierten die Aktion und manche studentische Randgruppen forderten mit Vergleich zum Terrorismus gar eine unverzügliche Räumung.¹ Aus der Professor:innenschaft kamen gemischte Reaktionen. Einige erkannten im Einklang mit der Positionierung des Rektorats zwar die politischen Forderungen teilweise an und führten Gespräche, verwiesen die Bestrebungen aber in die dafür vorgesehenen demokratischen Gremien. Es gäbe ja Regeln und Strukturen, in die sich alle einbringen und mitbestimmen können.

Angesichts dieses Verweises lohnt sich ein genauerer Blick auf die tatsächlichen demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten von Studierenden an den Universitäten.²

Die Mitbestimmungsstruktur an den Unis

Wer sich als Studierende:r in der Uni politisch einbringen will, hat insbesondere zwei Möglichkeiten. Da gibt es zunächst die Verfassten Studierendenschaften – also die studentischen Selbstverwaltungen – die politisch und finanziell autonome Gliedkörperschaften der jeweiligen Hochschulen sind und denen nach § 65 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz BW (LHG) alle immatrikulierten Studierenden einer Hochschule angehören. Diese besondere Autonomie der Studierendenschaft gibt es in Baden-Württemberg erst wieder seit 2012. Denn davor hat sich im schwarz-regierten Ländle das 1977 vom damaligen Ministerpräsident, ehemaligen NSDAP-Mitglied und NS-Todesrichter Hans Filbinger verhängte Verbot der Verfassten Studierendenschaften gehalten. Der ersuchte seiner Zeit damit den „Sympathisantensumpf des Terrorismus [an den Hochschulen] trockenzulegen“³.

Die Verfassten Studierendenschaften gliedern sich in der Regel in Fachbereiche der jeweiligen Fakultäten,

zu denen dann häufig die Fachschaften gehören.

Darüber hinaus können Studierende sich in den Selbstverwaltungsgremien der Unis einbringen. Das LHG schreibt in § 10 Abs. 1 vor, dass bei nahezu allen Gremien der Uni Studierende stimmberechtigt Mitglied sein müssen. Das umfasst sowohl die gesamtuniversitäre Ebene als auch die der Fakultäten, in denen die wichtigsten Gremien die Fakultätsräte darstellen.

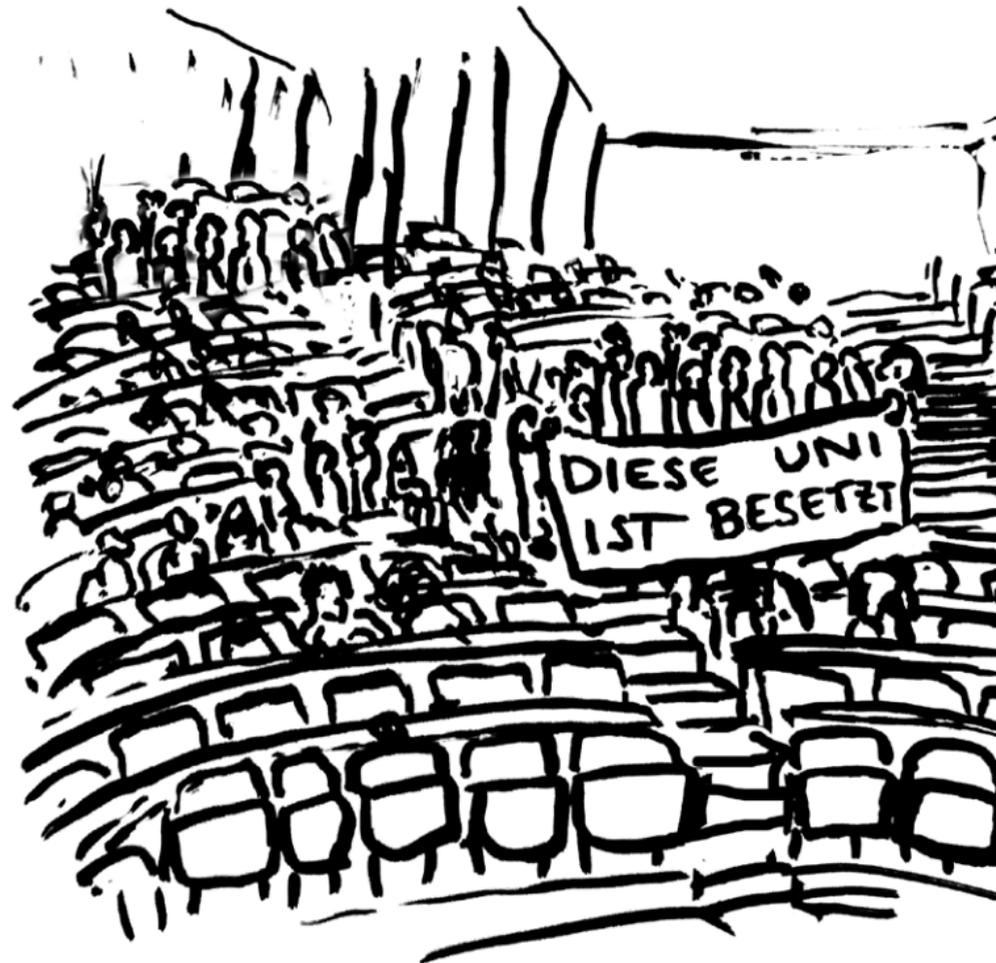
Verfasste Studierendenschaft - Autonomie ohne politisches Mandat

Studentische Selbstverwaltung, frei von Weisungen und mit eigenem Budget - zunächst klingen Verfasste Studierendenschaften nach großem Freiraum für politisches Engagement. Das gilt jedoch nur, solange es sich in den Grenzen der gesetzlich bestimmten Aufgaben der Verfassten Studierendenschaften hält. Nach § 65 Abs. 2 LHG liegen diese etwa in der „Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kultu-

rellen Belange der Studierenden“, oder in der „Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden“. Die Verfassten Studierendenschaften können auch gem. § 65 Abs. 3 LHG „zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.“

Doch Stellung beziehen heißt nicht gleich mitbestimmen, denn solche Stellungnahmen sind letztlich Meinungsbekundungen ohne rechtliche Bindungskraft für die Hochschulen.

Hinzu kommt, dass sich das politische Äußerungs- und Betätigungsrecht der Verfassten Studierendenschaften in Baden-Württemberg seit 2018 erheblich verkleinert hat. Bis dahin stand in § 65 Abs. 4 S. 1 LHG, dass die Verfassten Studierendenschaften „im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ein politisches Mandat“ innehaben. Dieser Satz wurde rückstandslos gestrichen.





Offiziell begründet wurde das damit, dass die Streichung nur eine Klarstellung der Existenz eines hochschul- und nicht allgemeinpolitischen Mandats darstelle. Dies wäre notwendig, da manche Verfassten Studierendenschaften ihr politisches Mandat vermeintlich zu allgemein interpretiert hätten.⁴ Doch dieser Behauptung fehlte es zum einen an Fallevidenz in der Gesetzesbegründung. Zum anderen brachte die Streichung auch nicht mehr Klarheit.

Die ehemalige Formulierung normierte ein politisches Mandat, das klar und unmissverständlich auf die

gesetzlichen hochschulpolitischen Aufgaben begrenzt war. Allen Überschreitungen stand der Rechtsweg offen. Das ist angesichts der Bedeutung der freien politischen Meinungsäußerung für den demokratischen Rechtsstaat auch sinnvoll. Denn nur vor Gericht kann eine angemessene Abwägung des Einzelfalls stattfinden. Der Landesgesetzgeber entschied sich dennoch, das Gesetz pauschal zu ändern und hemmte die Äußerungskompetenzen damit allgemein. Für den Anspruch auf politische Äußerungen müssen die Verfassten Studierendenschaften nun auf die Aufgabennorm des § 65 Abs. 2 LHG zurückgreifen. In dieser fehlt aber ein ausdrückliches politisches Mandat. Damit gehen erheblich mehr Rechtsunsicherheiten in politischen Betätigungsfragen einher. Diese zwingen die Verfassten Studierendenschaften zur Zurückhaltung. Gelder werden für mögliche rechtliche Verfahren zurückgestellt und fehlen an anderer wichtiger Stelle. Diese Form eines politischen Maulkorbs blendet die Realität einer politischen Studierendenschaft vollständig aus und begrenzt die

demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten im öffentlichen Meinungsdiskurs.

Universitäre Gremien - Karlsruhes Diktat der professoralen Mehrheit

Neben den Verfassten Studierendenschaften bleibt die Einbringung in die Gremien der Uni selbst. Für die Fakultätsräte oder das höchste Beschlussorgan der universitären Selbstverwaltung – den Senat – steht allen Studierenden das aktive und passive Wahlrecht offen. Gewählt werden können aber nur die Mitglieder der eigenen Statusgruppe. Die Aufteilung in Statusgruppen (Hochschullehrer:innen bzw. Professor:innen, Wissenschaftlicher Dienst, Mitarbeitende aus Administration und Technik, Promovierende und Studierende) und Begrenzung des Wahlrechts innerhalb dieser entspricht einem Ständewahlrecht. Und wie uns die Geschichte lehrt, bedeutet dies absolute Wahlungleichheit.

Die Existenz studentischer Mitglieder im Senat bedeutet nicht, gleichberechtigt mitbestimmen zu dürfen,

denn in den Unis entscheidet faktisch nur eine Statusgruppe – die der Professor:innen. Von den 43 stimmberechtigten Mitgliedern des Senats der Uni Freiburg stellen sie 22 und damit eine absolute Mehrheit. Dem stehen lediglich 5 stimmberechtigte studentische Mitglieder gegenüber. Ein Stimmenverhältnis, das in absolutem Missverhältnis zum tatsächlichen Anteil der Statusgruppen an der Uni steht: In Freiburg kamen im WiSe 2021/22 auf 24.240 Studierende gerade mal 445 Professor:innen.⁵

Diese professorale Mehrheit fußt nicht nur auf § 10 Abs. 3 LHG, sondern entspringt einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973.⁶ Es leitet aus der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einen unmittelbaren Anspruch von Hochschullehrer:innen auf mehrheitliche Vertretung in den universitären Gremien ab. Es ist ein Urteil, das die deutsche Hochschullandschaft bis heute prägt, obwohl bereits 1973 durch Sondervotum⁷ die Herleitung eines verfassungsrechtlichen Gebots zur professoralen Mehrheit scharf kritisiert und

abgelehnt wurde: Die Entscheidung der Senatsmehrheit leide „an Unklarheiten über die verfassungsrechtliche Bedeutung objektiver Wertentscheidungen mit der Folge, dass das [...] Freiheitsrecht des Art. 5 Abs. 3 GG [...] sinnwidrig in ein ständisches Gruppenprivileg und Herrschaftsrecht umgemünzt wird.“⁸

Das Verständnis der damaligen Senatsmehrheit über die Wissenschaftsfreiheit geht weit über den eigentlichen Freiheitsgehalt hinaus. Für die:den einzelnen Professor:in liegt der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG darin, in autonomer Selbstbehauptung über Inhalt von Forschung und Lehre sowie die Verbreitung derer Ergebnisse bestimmen zu können.⁹ Die Organisation einer Hochschule, derer Selbstverwaltungsorgane sowie der Mehrheitsverhältnisse in diesen wird dadurch nicht gleichzeitig festgesetzt.¹⁰ Eine Festsetzung der professoralen Mehrheit erachtete die Senatsmehrheit 1973 aber dennoch für notwendig, um davor zu schützen, dass ein universitäres Organ mit seinen Beschlüssen in die Wissenschaftsfreiheit einzelner

Wissenschaftler:innen eingreifen könne. Die Senatsmehrheit kommt zum Schluss, dass dies nur mit mehrheitlicher Vertretung von Professor:innen erreicht werden kann.¹¹ Dagegen ist jedoch zu fragen, warum denn ein von der Mehrheit der Professor:innen getragenes Organ die Wissenschaftsfreiheit eines:r einzelnen Wissenschaftler:in nicht oder weniger verletzen kann? Die Senatsmehrheit von 1973 meint diese Garantie wohl in der „wissenschaftlichen Qualifikation“ und der „Funktion und Verantwortung“ von Professor:innen zu sehen.¹² Das BVerfG wirft damit einen Gedanken auf, der weitergedacht nichts anderes als eine Art Immunität von Professor:innen bei grundrechtsverletzendem Verhalten bedeutet. Wer Professor:in ist könne andere Wissenschaftler:innen quasi nicht in deren Wissenschaftsfreiheit verletzen. Woher die Senatsmehrheit diese besondere Stellung von Professor:innen verfassungsrechtlich herleiten und gegenüber allen anderen Wissenschaftler:innen als hervorgehoben begründen will, bleibt offen. Mit der Logik des Grundgesetzes

ist diese allerdings nur schwer zu vereinbaren, denn das Grundgesetz normiert das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nicht als besonderes Recht von Professor:innen, sondern als „Jedermensch-Grundrecht“ für alle Menschen, die Wissenschaft betreiben. Mit der Urteilsbegründung hat es die Senatsmehrheit aber geschafft, ein für alle gleichrangig geltendes Grundrecht in ein Privileg einer einzelnen Berufsgruppe zu verwandeln. Damit bleibt dem Sondervotum von 1973 auch heute noch beizupflichten und das vom Bundesverfassungsgericht vertretene Verständnis der Wissenschaftsfreiheit im Kontext der Hochschulorganisation eine „Grundrechtsinterpretation, die in letzter Konsequenz zu einer „ständischen“ Auflösung der Demokratiestruktur führen müsste.“¹³ An dieser Stelle sei nur beiläufig darauf hingewiesen, dass von den sechs Verfassungsrichter:innen der Senatsmehrheit von 1973 insgesamt vier den Titel des:der Professor:in entweder vor oder nach ihrer Amtszeit selbst trugen.

Die demokratische Mitbestimmung für Studierende in

den universitären Gremien ist und bleibt somit aufgrund des höchstrichterlichen Diktats aus Karlsruhe marginal.

Hörsaalbesetzung statt Engagement in den Gremien!

Der Verweis von politisch engagierten Menschen aus dem besetzten Hörsaal in die „demokratischen“ Gremien entpuppt sich mehr und mehr als Versuch, den Meinungsdiskurs an Hochschulen kontrollieren und eindämmen zu können. „Demokratische“ Mitbestimmung in den Gremien und Organisationsstrukturen ist nur stark eingeschränkt und nicht ohne die Mitwirkung des Standes der Professor:innen möglich. Die Äußerungsbefugnisse und die Einflussnahme der autonomen Studierendenschaften unterliegen einem rechtlich streng reglementierten Katalog. Die Mitbestimmungsstrukturen unserer Hochschulen und Universitäten gleichen vielmehr denen aus Zeiten von Ständegesellschaft und Frühkonstitutionalismus.

Angesichts dieses Demokratiedefizits bleibt eine Schlussfolgerung: friedliche Hörsaalbesetzungen kön-

nen im Einzelfall ein legitimes Mittel zur Einflussnahme auf hochschulpolitische Entscheidungen sein.

Fußnoten:

- 1 <https://lhg-bw.de/freiburg/2022/06/22/statement-der-lhg-freiburg-zur-juengsten-freiburger-hoersaal-besetzung-im-hs-1010/>
- 2 Im Fokus steht hier das baden-württembergische Hochschulrecht, die Grundsätze sind aber deutschlandweit übertragbar.
- 3 https://web.archive.org/web/20010716093824fw_/http://www.usta.de:80/Wir/UStA/1977.html
- 4 LT-Drs. 16/3248, 43
- 5 Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahresbericht der Rektorin, 01.01.2021-31.12.2021, S. 14, 52
- 6 BVerfGE 35, 79
- 7 BVerfGE 35, 79 (148 ff.)
- 8 BVerfGE 35, 79 (150)
- 9 Übereinstimmend Sondervotum BVerfGE 35, 79 (151) und Senatsmehrheit BVerfGE 35, 79 (112 f.)

- 10 Übereinstimmend Sondervotum BVerfGE 35, 79 (151) und Senatsmehrheit BVerfGE 35, 79 (116-131)
- 11 BVerfGE 35, 79 (120, 130-133)
- 12 BVerfGE 35, 79 (132 f.)
- 13 BVerfGE 35, 79 (156)

BERICHT VOM MANDIC-PROZESS AM LG FREIBURG

Von Peter

Am 18.05.2022 ist der ehemalige Freiburger AfD-Stadtrat Dubravko Mandic vom Landgericht Freiburg zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Das Gericht befand, dass Mandic sich durch seinen Pfefferspray-Angriff auf der Kaiserstuhlbrücke am 16.05.2019 der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht hat.

Im Ergebnis hat das LG damit das Urteil des Amtsgerichts vom 15.12.2020 bestätigt, gegen das sowohl Mandic als auch die Staatsanwaltschaft in Berufung gegangen waren. Der akj Freiburg hat alle vier Prozesstage vor Ort beobachtet.

Mandic hatte auf der Kaiserstuhlbrücke gemeinsam mit

Robert Hagerman, dem ebenfalls stadtbekanntem rechten Messerstecher, zwei junge Menschen festgehalten, die er verdächtigte, ein AfD-Wahlplakat mit seinem Konterfei beschädigt zu haben. Einen zufällig vorbeikommenden Radfahrer, der Zivilcourage zeigte¹ und eingriff, attackierte Hagerman zunächst mit einer Gartenschere, bevor Mandic großzügigen Einsatz von seiner 400ml-Dose Pfefferspray machte. Als der Geschädigte bereits orientierungsunfähig nach Wasser rief und sich von den Angreifern entfernen wollte, sprühte Mandic ein weiteres Mal direkt in dessen Gesicht.

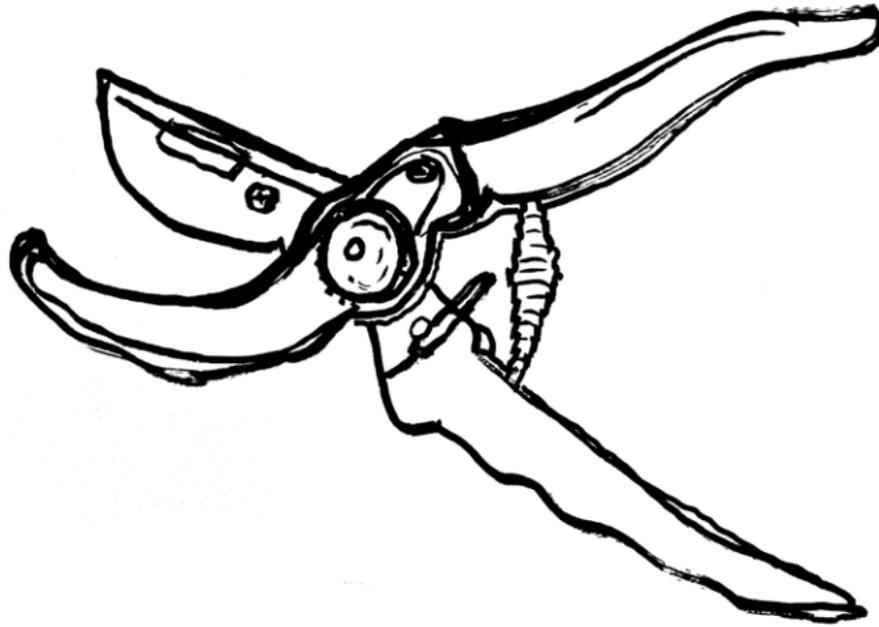
Mitverhandelt wurde im Rahmen eines zusammengezogenen Verfahrens auch die Berufung, die Mandic gegen die Verurteilung in einem anderen Verfahren eingelegt hatte: Wegen einer 2015 geposteten Fotomontage, auf welcher die Köpfe der Angeklagten im Nürnberger

Hauptkriegsverbrecherprozess durch die Gesichter aktueller Politiker:innen wie z.B. Claudia Roth und Cem Özdemir ersetzt worden waren, hatte ihn das Amtsgericht Freiburg wegen Beleidigung gem. § 185 StGB zu 90 Tagessätzen à 100€ verurteilt.

Der Umgang des vorsitzenden Richters Dr. Alexander Klein mit dieser früheren Tat sorgte am ersten Verhandlungstag für Irritationen:

Direkt zu Beginn schlug Dr.

Klein dem extra aus Karlsruhe angereistem Staatsanwalt Röber vor, das Verfahren einzustellen. Aus seiner Sicht liege kein innerhalb der dreimonatigen Frist des § 77b I 1 StGB gestellter Strafantrag vor. Obwohl



Mandics Verteidiger:innen Jochen Lober und Sylvia Schwaben griffen die unerwartete Schützenhilfe von der Richterbank begierig auf und schwenkten spontan auf die äußerst zweischneidige Strategie um, die große

fünf der abgebildeten Politiker:innen im Monat nach Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft einen solchen gestellt haben, sei „in dubio pro reo“ anzunehmen, diese hätten den Post auf dem Facebook-Account des Freiburger AfD-Anwalts (82 Likes, 88 Shares) unmittelbar nach dem Posten und damit schon knapp vier Monate vor der Antragstellung zur Kenntnis genommen.

Reichweite des beleidigenden Posts zu betonen (Auf Ebene der Strafzumessung wirkt sich diese allerdings negativ aus).

Staatsanwalt Röber hingegen drohte bereits zu diesem frühen Zeitpunkt unverhohlen mit Revision und las dem Vorsitzenden aus dem Karlsruher Kommentar zur StPO vor, dass in dubio pro reo nur dann gilt, wenn alle Beweise gewürdigt sind.² Vorher gelte es, alle Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen.

Daraufhin kündigte Dr. Klein an, die Antragsteller:innen anzuschreiben und nach dem Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme zu fragen. Was daraufhin folgte war ein „kurioses Ratespiel über die Funktionen von Facebook“:³

Den beiden als Zeugen geladenen Polizisten, die Mandics Post gescreenshottet hatten, fiel die unerwartete Aufgabe zu, dem Gericht zu erklären, „wie die Reichweite von Facebook ist“ (Dr. Klein). Dass sie sich dabei Vergleichen mit der eigenen Hobby-Musiker-Karriere bedienten und die Verteidigung sinnlose Verständnisfragen wie „Können sie uns sagen, ob es Facebook nur

in Freiburg oder auch weltweit gibt?“ einwarf, gab dem Ganzen einen absurden Zug. Immerhin konnte das Gericht auf diese Weise feststellen, dass keine:r der beleidigten Politiker:innen dadurch benachrichtigt wurde, dass Mandic in seinem Post „Türken-Ötzi“, „Asyl-Siggi“ und „Bundesgauckler“ verlinkt hatte.

Drei der fünf Antragsteller:innen antworteten erwartungsgemäß, nicht mehr genau zu wissen, wann sie zum ersten Mal von dem Post erfahren hatten. MdB Ralf Stegner war sich hingegen sicher, erst durch die Nachricht der Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen zu haben. Andernfalls hätte er früher Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft forderte dementsprechend 80 Tagessätze. Nichtsdestotrotz stellte das Gericht das Beleidigungs-Verfahren im Urteil ein.

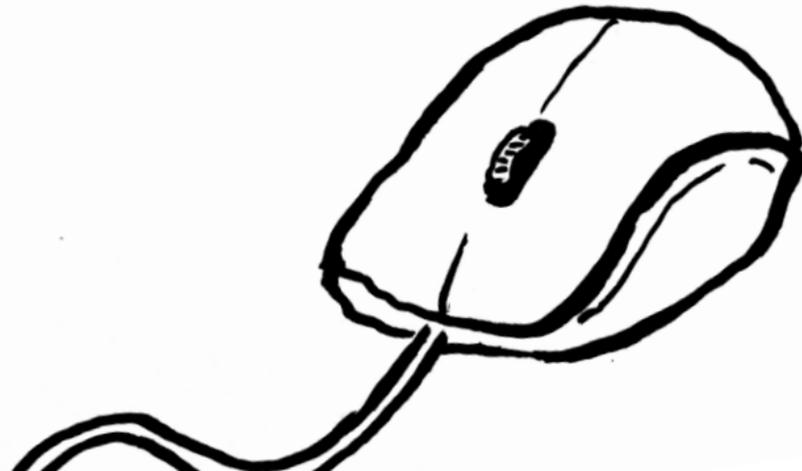
Insgesamt machte der Vorsitzende den Eindruck, entweder sehr wenig über das Internet zu wissen (die Tatsache, dass die Antragsteller:innen 2015 einen Facebook-Account hatten, belegte er mit Google-Suchen-Screenshots vom Vorabend) oder keine Lust zu

haben, Mandic zu bestrafen. Jedenfalls warf das Verfahren kein gutes Licht auf den Umgang der Freiburger Justiz mit rechter Hetze im Netz.

Am zweiten Prozesstag schienen Mandic und seine Verteidigung die Gewogenheit des Gerichts zu verspielen: Schwaben schaffte es mit mehreren Anläufen gerade so, einer Zeugin das Festnahmerecht aus § 127 I StPO zu erklären. Nach diesem haben auch Privatpersonen die Befugnis, auf frischer Tat erappte Täter:innen festzuhalten. Sie fragte dann, ob Mandics Verhalten aus Sicht der Zeugin eventuell diesem Festnahmerecht entsprochen habe. Die Antwort wird ihr nicht gefallen haben: „Das war für mich völlig unverhältnismäßig. Pfefferspray ist kein Festhalten.“ Lober machte die Zeugin erst mit Non-Sense-Fragen müde („Wofür stehen eigentlich die Freien Wähler?“); Mandic polterte lautstark los, als diese ihm nicht ihre E-Mails von 2019 auf dem Handy zeigen wollte. Dass der Vorsitzende die Zeugin trotzdem wegen eines Arzttermins ihres Kindes

für den Verhandlungstag entließ, brachte ihm einen (erfolglosen) Befangenheitsantrag ein.

Umso überraschender war, dass der Vorsitzende sich gleich zu Beginn des dritten Verhandlungstags eine „konsensuale Lösung“ wünschte: Er stellte Mandic unverbindlich die Annahme eines minder schweren Falls (Mindeststrafe drei statt sechs Monate) in Aussicht, falls dieser gestehe, sich entschuldige und bereit sei, Wiedergutmachung in Form eines Schmerzensgeldes zu leisten. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch der An-



geklagte beschränkten ihre Berufung daraufhin gem. § 318 StPO auf den Rechtsfolgenausspruch. Das bedeutet, dass die Beteiligten den vom Amtsgericht in erster Instanz ermittelten Sachverhalt akzeptierten und das Landgericht lediglich eine neue rechtliche Beurteilung vorzunehmen hatte.

Mandic überwies sofort 3.000 Euro per Online-Banking und „entschuldigte“ sich, indem er den Nebenkläger verhöhnte, er habe ihn für gefährlicher gehalten und nicht das mildeste Mittel gewählt.⁴ Echte Reue zeigte er keine, der Vorsitzende schien trotzdem zufrieden.

Im Anschluss wurde Mandic zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt: Der erfahrene Anwalt probierte sich als möglichst ge-

ringverdienend darzustellen und gab lediglich eine alte Steuerklärung über 34.000€ netto aus 2019 an.

Fragen zu seinem aktuellen Einkommen wollte er nicht beantworten. Er setzte offensichtlich darauf, dass ihn das Gericht für ärmer schätzt, als er ist.⁵ Außerdem erklärte Mandic fälschlich, er habe seine politischen Aktivitäten eingestellt.⁶ Das nahm ihm das Gericht ebenso wenig ab wie die Badische Zeitung.⁷

Zusammen mit den psychischen Folgen, die Mandics Tat beim Opfer ausgelöst hat, dürfte das ausschlaggebend dafür gewesen



sein, dass das Landgericht letztendlich doch keinen minderschweren Fall annahm und Mandic zur Mindeststrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilte. Hinzu kam eine noch nicht von Mandic bezahlte Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen à 120€ wegen Nötigung einer Journalistin im Mai 2019, die in einen zusätzlichen Monat auf Bewährung umgewandelt wurde. Die Bewährungszeit beträgt ein Jahr.

Mandic, der schon im Lauf des Prozesses deutlich gemacht hatte, dass er sich einer linken Verschwörung gegenüber sieht,⁸ kommentierte den Urteilsspruch mit einem lautstarken „Betrug!“.⁹

Obwohl man das Urteil u.a. aufgrund der politischen Motivation der Tat und der Herabwürdigung des Opfers durchaus als mild ansehen kann, hat Mandic Revision eingelegt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat diese am 19.01.23 verworfen. Das eingestellte Beleidigungsverfahren hingegen wurde zum LG Freiburg zurückverwiesen. Mandics Komplize Hagerman wurde am 14.07.22 vom Amtsgericht Freiburg in der Kaiser-

stuhlbrücken-Sache freigesprochen.

Fußnoten:

- 1 So wörtlich das Urteil des AG Freiburg.
- 2 KK-StPO-Ott, 8. Aufl. 2019, StPO § 261 Rn. 63.
- 3 Badische Zeitung vom 14.04.2022, <https://www.badische-zeitung.de/kurioser-prozessstart-raetselraten-ueber-facebook>
- 4 <https://autonome-antifa.org/breve8300>
- 5 Zur Problematik siehe Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S.77ff.
- 6 <https://autonome-antifa.org/breve8300>
- 7 Badische Zeitung vom 12.05.2022, <https://www.badische-zeitung.de/mandic-akzeptiert-urteil-am-dritten-prozesstag-aber-nicht-die-strafe>
- 8 Badische Zeitung vom 28.04.2022, <https://www.badische-zeitung.de/zweiter-verhandlungstag-endet-fruehzeitig>
- 9 <https://autonome-antifa.org/breve8308>

GLEICH BEHANDELN!

Wie § 87 Aufenthaltsgesetz den Zugang zu medizinischer Versorgung versperrt.

Von Anne

Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus leben prekär. Sie müssen ständig Angst vor Abschiebung haben, können kein reguläres Arbeitsverhältnis eingehen, kein Konto eröffnen, keinen Mietvertrag unterschreiben, nicht anzeigen, wenn sie Opfer einer Straftat wurden. Zumindest eine medizinische Grundversorgung steht ihnen zu. Theoretisch. Praktisch gibt es dabei ein Problem: § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Theorie und Praxis

In Deutschland haben alle Menschen bei akuter Krankheit, akutem Schmerzzustand sowie Schwangerschaft

und Geburt einen Anspruch auf eingeschränkte medizinische Leistungen. Das gilt nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz auch für Menschen ohne Aufenthaltstitel. Diese müssen sich dafür beim Sozialamt einen Behandlungsschein ausstellen lassen und bei dem:der behandelnden Ärzt:in vorlegen. Im Regelfall werden nur dann die Behandlungskosten übernommen. Der Haken an der Sache: § 87 AufenthG schreibt für öffentliche Stellen wie das Sozialamt eine Meldepflicht vor. Bei Verdacht darauf, dass eine Person keinen Aufenthaltstitel besitzt, muss das Amt deren Daten an die zuständige Ausländer:innenbehörde übermitteln.

Nebenwirkungen und Risiken

Für Betroffene würde dies unmittelbar in einer Abschiebung resultieren, sodass der Weg über die Behand-

lungsscheine der Sozialämter kaum gewählt wird. Als Alternativen bleiben nur die eigenständige Zahlung teils hoher Behandlungskosten sowie die umfassende Vermeidung medizinischer Behandlung, auch wenn sie notwendig wäre.

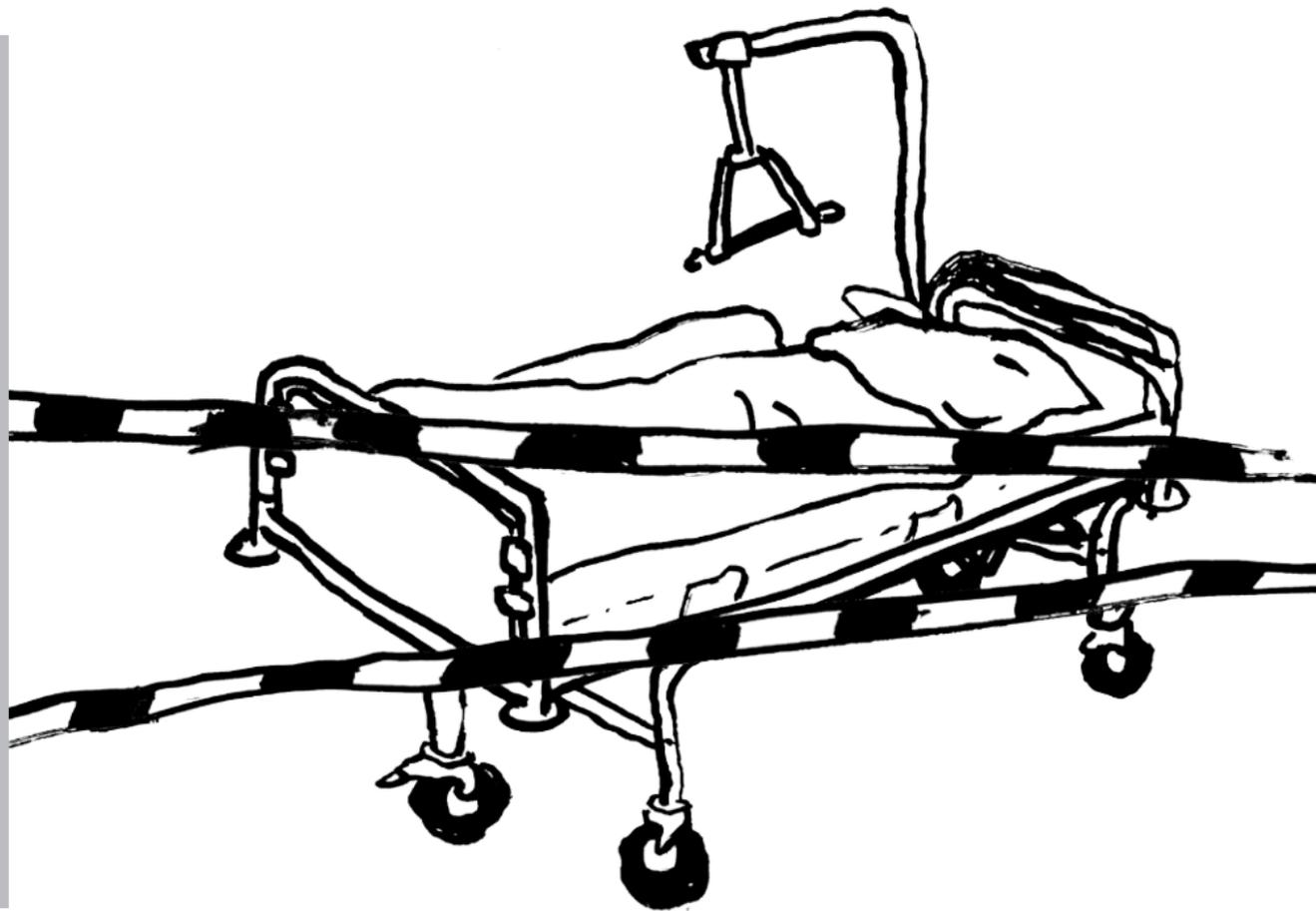
Weil dadurch Prävention und Früherkennung nicht möglich sind, landen beispielsweise Krebs- und Diabetesranke als vermeidbare medizinische Notfälle im Krankenhaus. Zu diesem Zeitpunkt sind teils schon irreparable Schäden eingetreten, außerdem verursachen solche Notfallbehandlungen enorme Kosten.

Medizinische Notfälle sind ein Sonderfall: Sie müssen behandelt werden. Um das zu gewährleisten, können Krankenhäuser deren Behandlungskosten direkt beim zuständigen Sozialhilfeträger abrechnen. Festgesetzt ist das im sogenannten „Nothelfer:innenparagraf“ § 6a Asylbewerberleistungsgesetz. Dabei ist auch die Identität der Betroffenen geschützt: Ärztliches Personal unterliegt der Schweigepflicht, das Sozialamt darf deshalb nach § 88 Abs. 2 AufenthG die Personendaten

nicht weitergeben, wenn es vom Krankenhaus statt den Betroffenen selbst kontaktiert wird.

Aber auch hier sieht die Praxis weit weniger rosig aus: Die Notfall-Kostenübernahme greift nur dann, wenn die Erlangung eines Behandlungsscheins nicht möglich gewesen wäre. Direkt abrechnen kann das Krankenhaus damit nur Behandlungen, die außerhalb der Amts-Öffnungszeiten, d.h. wochenends oder nachts vorgenommen werden. Auch muss das Krankenhaus Bedürftigkeit des:der Patient:in und örtliche Zuständigkeit des Sozialamts beweisen, was sich ohne Dokumente wie Kontoauszug oder Mietvertrag als schwierig erweist. Weil Krankenhäuser das Scheitern der Erstattungsanträge fürchten, werden Menschen ohne Aufenthaltstitel auch in Notsituationen teils nur nach Unterzeichnung einer Kostenübernahme behandelt. Auch kommt es vor, dass Ärzt:innen entgegen ihrer Schweigepflicht melden, dass die Patient:innen sich nicht legal in Deutschland aufhalten.

Selbst in zuweilen lebensbedrohlichen Situationen



können Menschen ohne Aufenthaltstitel medizinische Dienste somit nur in der Angst wahrnehmen, letztlich auf den Kosten sitzenzubleiben oder vom Krankenbett direkt in Abschiebehaft zu kommen.

Symptombehandlung statt Strukturveränderung

Abhilfe schaffen zivile Initiativen wie Medinetze und Clearingstellen. Diese versuchen einerseits, Menschen nach Möglichkeit ins Gesundheitssystem zu (re)integrieren. Außerdem gibt es begrenzte Budgets, um Notfallbehandlungen anonym zu finanzieren. Das lindert Symptome,

Heilung ist es nicht: Die Initiativen gibt es nicht überall, ihre persönlichen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt, sodass auch ihr Fortbestehen nicht gesichert ist. Gerade bei staatlicher Finanzierung hängt diese am wankelmütigen Wohlwollen der Regierungsmehrheit. Auch gibt es keinen einklagbaren rechtlichen Anspruch auf die Gelder.

Vor diesem Hintergrund wird schon lange die Abschaffung des § 87 AufenthG gefordert. Doch schon Reformvorschläge der Grünen 2006 und der SPD 2009, mit denen lediglich bestimmte öffentliche Stellen – darunter Sozialbehörden – aus der Meldepflicht ausgenommen werden sollten, scheiterten im Bundestag. Nur zu einer Aufhebung der Meldepflicht für Schulen konnte sich die schwarz-gelbe Regierung 2011 durchringen, sodass zumindest Kindern mit Eltern ohne Aufenthaltstitel zur Schule gehen können. Im neuen Koalitionsvertrag wurde nun aber eine Überarbeitung der Meldepflichten angekündigt. Damit reagiert die Ampelregierung auf den jahrelang ausgeübten Druck zivilgesellschaftlicher

Initiativen, namentlich des aus über 80 Organisationen bestehenden Bündnisses „#GleichBeHandeln“. Dessen Petition zur Abschaffung des § 87 AufenthG hatten über 26.000 Menschen unterschrieben.

Rechtswidrig auf allen Ebenen

Eine Überarbeitung ist dringend nötig, liegt doch der Schluss nahe, dass § 87 AufenthG gleich gegen mehrere elementare Rechte verstößt: Art. 12 des UN-Sozialpakts garantiert medizinische Grundversorgung auch für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus. Bei der turnusmäßigen Überprüfung 2018 stellte der UN-Sozialausschuss fest, dass § 87 AufenthG hiergegen und gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 2 UN-Sozialpakt verstoße. Auch auf EU-Ebene ist mit Art. 35 Grundrechtecharta das Recht auf Zugang zu Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung verbrieft, das gleichermaßen für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus gilt. Und auch die Grundrechte stehen der aktuellen Regelung entgegen: Das Grundgesetz bein-

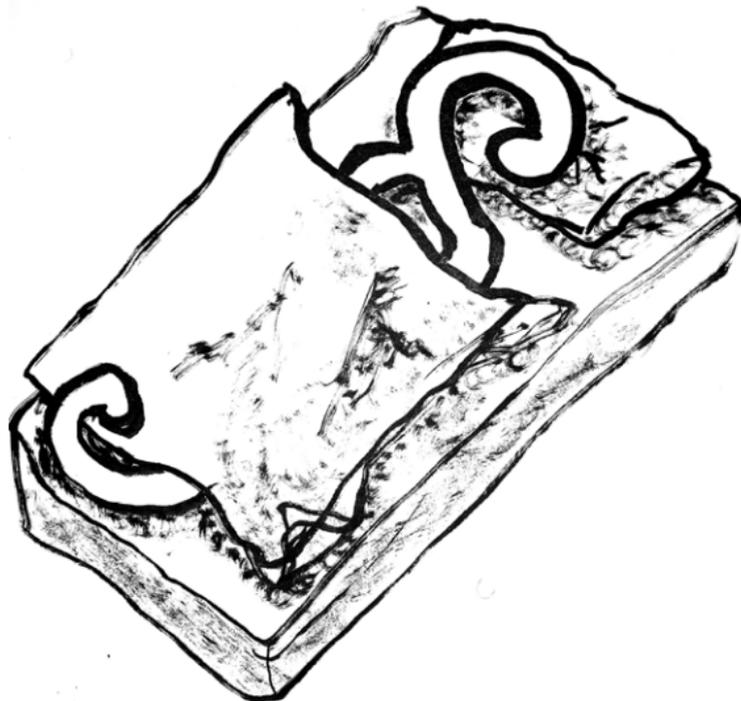
haltet das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Dieses hat das Bundesverfassungsgericht in einer seiner Hartz-IV-Entscheidungen aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 III GG hergeleitet.

Das Recht setzt fest, dass der Staat ein gewisses Maß bei der Sicherung der physischen und kulturellen Lebensgrundlage nicht unterschreiten darf. Dazu gehört insbesondere ein Mindestmaß an Gesundheitsversorgung. Weil es sich um ein Existenzminimum handelt, darf es auch nicht faktisch beschränkt oder unter Bedingungen gestellt werden. Genau das bewirkt jedoch die aktuell gültige Meldepflicht.

Ferner liegt angesichts der gravierenden Folgen ein besonders schwerer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen vor. Dieses ist Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG und dann beeinträchtigt, wenn der:die Einzelne nicht

über die Verwendung seiner:ihrer persönlichen Daten bestimmen kann.

Bei § 87 AufenthG liegt aber eine Zweckentfremdung der Daten vor: Die Betroffenen geben sie eigent-



lich an, um eine Kostenerstattung vom Sozialamt zu bekommen, stattdessen werden sie verwendet, um Ausländer:innenbehörden über illegal in Deutschland Lebende zu informieren.

Außerdem könnte das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG verletzt sein. Dieses Grundrecht dient eigentlich nur der Abwehr staatlicher Eingriffe in die physische Integrität und begründet unmittelbar keinen Anspruch auf medizinische Behandlung. Im Fall eines tödlich erkrankten Patienten durchbrach das Bundesverfassungsgericht jedoch diesen Grundsatz: Es stellte fest, dass

der Patient aus Art. 2 II GG ausnahmsweise ein aktives Recht darauf hat, dass der Staat die Kosten einer vielversprechenden Behandlungsmethode übernimmt, auch wenn diese nicht von der Krankenversicherung gedeckt wäre. Offen ist, ob das Bundesverfassungsgericht dies auch ausweitend für Menschen ohne Aufenthaltstitel annehmen würde. Dies wird sich wohl in naher Zukunft zeigen: Die Menschenrechtsorganisation „Gesellschaft für Freiheitsrechte“ unterstützt aktuell einen von § 87 AufenthG betroffenen herzkranken Mann aus dem Kosovo dabei, die Stadt Frankfurt a. M. auf Zugang zur



Gesundheitsversorgung zu verklagen. Im selben Fall wurde auch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben mit dem Ziel, dass dieses die Norm für verfassungswidrig erklärt. Zuvor hatten mehrere Gerichte den Eilantrag des Klägers auf medizinische Behandlung zurückgewiesen. Begründung: Name und Anschrift des Klägers fehlten. Das jedoch nicht ohne Grund, denn auch Gerichte als öffentliche Stellen wären aufgrund des § 87 AufenthG verpflichtet, die Daten des Klägers an die Ausländer:innenbehörde weiterzuleiten. Damit tun sich auch weitere potenzielle Grundrechtsverletzung durch § 87 AufenthG auf – das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 GG und auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG.

Alles für alle

Rechtlich ist die Norm höchst fragwürdig. Vor welchem Hintergrund sie entstanden ist, ist unschwer zu erkennen: Die Meldepflicht wurde 1990 eingeführt. Zu dieser

Zeit prägten Panikmache vor unkontrollierter Migration und rassistische Ressentiments die öffentliche Debatte besonders stark. Resultat waren zahlreiche Verschärfungen des Asylrechts. Damit fügt sich die Norm nahtlos in ein heute fortwirkendes Gefüge ein, das Migration durch Abschreckung verhindern soll, das elementare Ressourcen ganzen Gruppen vorenthält und zum Privileg der Wenigen erklärt und damit Krankheit, Ausgrenzung und Tod der Betroffenen in Kauf nimmt. Kein Mensch kann ohne Gesundheitsversorgung leben. Sie muss deshalb allen zustehen, umsonst und uneingeschränkt. Die Abschaffung des § 87 AufenthG ist ein erster Schritt dahin.

ÜBER DIE SOGENANTEN JUSTIZNEUTRALITÄTSGESETZE

Von Jan

„Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß“. So urteilte am 14. Januar 2020 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung „Kopftuch III“. Das Kopftuchverbot war einer Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens durch die hessische Justizverwaltung auferlegt worden. Es stützte sich auf § 45 des Hessischen Beamten:innengesetzes (HBG), der unter der Überschrift „Neutralitätspflicht“ bestimmte:

1 Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. 2 Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder

verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. 3 Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ähnliche Normen finden sich mittlerweile im Landesrecht fast aller deutschen Länder.¹ Sie sind überwiegend als Reaktion auf wegen fehlender Rechtsgrundlage vor den Verwaltungsgerichten gescheiterten Kopftuchverboten entstanden.² Häufig sind die Tatbestände spezifisch auf das Justizwesen gemünzt, weshalb die

Änderungsgesetze oftmals als sogenannte „Justizneutralitätsgesetze“ verabschiedet wurden.³

Diese „Justizneutralitätsgesetze“ stehen allerdings – anders als das Bundesverfassungsgericht bislang zu meinen scheint – auf verfassungsrechtlich dünnem Eis und verstärken Diskriminierungsstrukturen in der Justiz.

Unzureichender Prüfungsmaßstab des BVerfG

Beim Lesen der Normen von „Justizneutralitätsgesetzen“ sind mehrere Grundrechtseingriffe bereits offensichtlich. Das Verbot des Tragens bestimmter religiös- und/oder glaubensbehafteter Kleidungsstücke ist ein eindeutiger Eingriff in die Glaubensfreiheit der betroffenen Personen, denn die schützt nach Art. 4 Abs. 1, 2 Grundgesetz (GG) alle nach außen getragenen Bekundungen des eigenen Glaubens sowie das Recht jedes:r Einzelnen, das gesamte Verhalten an den Lehren des eigenen Glaubens auszurichten.⁴ Ebenso ist davon das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Da von „Justiz-

neutralitätsgesetzen“ besonders Frauen muslimischen Glaubens betroffen sind, rückt auch das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 in den Fokus. Das Verbot bei der Ausführung des Richter:innen- oder Staatsanwält:innendienstes bestimmte Kleidungsstücke zu tragen, stellt darüber hinaus eine Beeinträchtigung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar.

An diesem Punkt hören die Überlegungen des BVerfG jedoch auf. Die Prüfung möglicher Grundrechtsverletzungen beschränkt es in seiner Entscheidung auf die genannten Grundrechte.⁵

Doch wer das Grundgesetz ein wenig genauer studiert als das BVerfG, der*die findet dort noch andere Normen, die für die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit eindeutig von Relevanz sind. Das Gravierende: Diese Grundgesetznormen sind Grundrechte und gelten besonders für die betroffenen Richter:innen, Staatsanwält:innen und Rechtsreferendar:innen. Es handelt sich zum einen um Art. 33 Abs. 2, 3 GG sowie

Art. 140 GG iVm Art. 136 Abs. 1, 2 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Diese Artikel normieren einen vom religiösen Bekenntnis unabhängigen, freien Zugang zu öffentlichen Amts- und Dienstverhältnissen wie das der Richter:innen und Staatsanwält:innen. Zum anderen wird eine mögliche Verletzung des glaubens- und religionspezifischen Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vom BVerfG nicht angesprochen, obwohl in der realen Fallforensik bislang ausschließlich das muslimische Kopftuch und damit der islamische Glaube von Verboten auf Grundlage der „Justizneutralitätsgesetze“ betroffen ist.

Keine Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Die „Justizneutralitätsgesetze“ greifen in eine Vielzahl von Grundrechten ein. Um nicht gegen das Grundgesetz zu verstoßen, müssen diese Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Nach dem BVerfG ist dies bei allen von ihm geprüften Grundrechten der Fall. Das Verbot sei zulässige Kompromissfindung des Gesetz-

gebers im Spannungsverhältnis zwischen den individuellen Grundrechten und den Verfassungsgütern des Neutralitätsgebots des Staates, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der negativen Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten.⁶

Unabhängig von möglichen weiteren Verletzungen der Art. 33 Abs. 2, 3, Art. 140 GG iVm Art. 136 Abs. 1, 2 WRV und Art. 3 Abs. 3 S. 1, überzeugt die Rechtfertigung der vom BVerfG geprüften Grundrechte nicht. Vielmehr fußt die Begründung des BVerfG auf unzulässigen Diskriminierungsmustern.

Um die genannten Rechtfertigungsgründe zu aktivieren, argumentiert das BVerfG aus der Perspektive eines „objektiven Betrachters“ oder „objektiven Dritten“.⁷ Diese Person findet sich auch in den Normtexten und Begründungen der „Justizneutralitätsgesetze“.⁸ Aus Sicht von BVerfG und Gesetzgeber könne diese „objektive dritte Person“ das Tragen eines islamischen Kopftuches während einer Gerichtsverhandlung als Beeinträchtigung der weltanschaulich-religiösen Neutrali-

tät des Staates wahrnehmen, wodurch das Vertrauen in diese geschwächt würde.⁹

Die Gefahr dieser Argumentation wird deutlich, wenn man sich die Frage stellt, wer hinter dem „objektiven Dritten“ steckt. Das BVerfG versucht darauf abzustellen, dass hinter einem objektiven Dritten die allgemeine Wahrnehmung eines Abweichens vom sonst so durchgeregelten Auftreten einer Richterperson (Amstracht, Robe) steht. Beim Blick in die Gesellschaft wird aber klar, wo der „objektive“ Vertrauensverlust gegenüber einer Person mit Kopftuch mehrheitlich herrührt. Nämlich aus dem Misstrauen einer weißen, christlich dominierten und von strukturellem Rassismus geprägten Mehrheitsgesellschaft. Auf diese nehmen die Gesetzesbegründungen im Kontext des „objektiven Dritten“ auch explizit Bezug.¹⁰ Damit ist das Tor zur Diskriminierung wegen des Glaubens geöffnet. Mit dieser Argumentation macht sich das BVerfG mehrheitsgesellschaftliche Diskriminierungsstrukturen zu eigen und hebt so grundrechtliche Diskriminierungsverbote aus.

Der gleichheitsrechtliche Minderheitenschutz des Art. 3 Abs. 1 und 3 wird in Luft aufgelöst.

Ein durch religiöse Symbolik ausgelöstes mehrheitsgesellschaftliches Misstrauen, kann in keiner Weise die massiven Grundrechtseingriffe rechtfertigen. Das BVerfG erkennt in seiner Entscheidung selbst an, dass allein das Tragen eines Kopftuches oder anderer religiöser Kleidungsstücke keinen Mangel an Objektivität und Neutralität eines:r Richter:in begründet, denn richtigerweise ist diese bereits durch den juristischen Ausbildungsweg gewährleistet bzw. im Falle einer Missachtung über das Richter:innendienstrecht abgesichert.¹¹ Einem wahrhaftig vernünftigen und die Grundrechte respektierenden „objektiven Dritten“ dürfte das bewusst sein. Zweifel an der Neutralität wären unbegründet. Indem die „Justizneutralitätsgesetze“ und das BVerfG aber annehmen, eine „objektive dritte Person“ hege wegen eines Kopftuches Misstrauen in die Neutralität der Justiz, schwingen sich beide zu Anwält:innen der Diskriminierenden und nicht der Diskriminierten

auf. Fatal für einen wirklich weltanschaulich-religiös neutralen Staat.

Darüber hinaus verkennt das BVerfG in seiner Entscheidung die tatsächliche Tragweite des Eingriffs in die Ausbildungs- und Berufsfreiheit der Betroffenen sowie die Betroffenheit der weiteren genannten Grundrechte. Im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG stuft es den konkreten Fall einer Rechtsreferendarin betrachtend das Verbot nach der „Drei-Stufen-Theorie“¹² lediglich als Berufsausübungsregelung und damit der untersten am einfachsten zu rechtfertigenden Stufe ein.¹³ Das verkennt, dass auch Richter:innen und Staatsanwält:innen von den „Justizneutralitätsgesetzen“ betroffen sind, zu deren Berufspflichten das öffentliche Auftreten in Verhandlungen etc. zählt. Fühlen diese sich aus Glaubensgründen verpflichtet, ein Kopftuch oder andere religiöse Symbole in der Verhandlung zu tragen, so wirkt sich das Verbot dieser Kleidungsstücke faktisch als subjektives Zulassungsverbot für deren Beruf aus. Ein wesentlich schwerwiegenderer Eingriff auf zweiter

Stufe der „Drei-Stufen-Theorie“, die höhere Rechtfertigungsbedingungen mit sich bringt. Nur in einem Nebensatz wirft das BVerfG diese Möglichkeit auf, meint sie aber mit den gleichen diskriminierenden Gründen rechtfertigenden zu können¹⁴ und verkennt dabei, dass hier nicht nur Art. 12 Abs. 1 GG sondern auch die besonderen Grundrechte der Art. 33 Abs. 2, 3 GG und Art. 140 GG iVm Art. 136 Abs. 1, 2 WRV zum Tragen kommen. Beim Beruf der Richterin oder Staatsanwältin handelt es sich um „öffentliche Ämter“ im Sinne der Art. 33 GG und Art. 136 WRV. Die Grundgesetzartikel verbieten bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern ausdrücklich das Anknüpfen an das religiöse Bekenntnis.¹⁵ „Justizneutralitätsgesetze“ tun aber genau das, indem sie das glaubensbekenkende Tragen von islamischen Kopftüchern und anderen Symbolen verbieten. Selbst wenn man Art. 33 Abs. 2, 3 GG und Art. 136 Abs. 1, 2 WRV so versteht, dass nicht das Anknüpfen generell, sondern nur eine Ungleichbehandlung zwischen den Bekenntnissen verboten sei, ergibt sich ein Wider-

spruch. Die faktisch hervorgehobene Betroffenheit des muslimischen Glaubens ausblendend ließe sich formal anführen, „Justizneutralitätsgesetze“ behandeln ihrem Wortlaut nach ja alle Religionen gleich. Was sie aber definitiv ungleich behandeln, sind Menschen, die religionsbekenkende Kleidungsstücke tragen im Vergleich zu Menschen, die dies nicht tun. Einer Person, die sich aus ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu keinem religiösen Bekenntnis verpflichtet fühlt, wird durch „Justizneutralitätsgesetze“ kein Stein in den Weg zum Beruf der Richter:in oder Staatsanwält:in gelegt. Diese Bevorzugung einer Person ohne offen getragenes religiöses Bekenntnis gegenüber einer Person mit einem solchen ist von Art. 33 GG und Art. 136 WRV aber ebenso verboten.¹⁶

Damit bleibt letztlich die Feststellung: Die von „Justizneutralitätsgesetzen“ ausgehenden multiplen Grundrechtseingriffe sind nicht gerechtfertigt und verfassungswidrig.

Glaubenspluralität im Gerichtssaal bedeutet Neutralität der Justiz

Das BVerfG und die Landesgesetzgeber festigen durch „Justizneutralitätsgesetze“ die ohnehin bestehende gesellschaftliche Ausgrenzung von Personen aufgrund ihres Glaubens und vor allem von Frauen muslimischen Glaubens. Es ist schon unabhängig von der juristischen Fachprüfung unerklärlich, warum die für den Staat handelnden Personen in ihrem äußeren Auftreten nicht die Pluralität der den Staat tragenden Bevölkerung widerspiegeln dürfen. Mit der nach wie vor überwiegend weißen und, aus der Perspektive anderer Glaubensgemeinschaften, äußerlich christlich geprägten richterlichen Normperson, verstellt sich die Justiz einem notwendigen Schritt zur wirklichen Stärkung ihrer öffentlichen Neutralitätswahrnehmung. Wenn das BVerfG meint, dass die deutsche Mehrheitsgesellschaft wegen einer kopftuchtragenden Richterin Misstrauen in die Neutralität der Justiz hege, so ist umgekehrt zu fragen: Wie würde das BVerfG denn das Vertrauen oder

Misstrauen einer muslimischen Familie vor Gericht bewerten, wenn wie bisher auf den Richter:innenbänken nur Menschen ohne Kopftuch sitzen dürfen? Es ist Zeit, dass die Justiz mehr Pluralität in ihrem öffentlichen Auftreten zulässt, denn nur so kann das Vertrauen in die Neutralität und Objektivität des Rechtsstaates für alle Gesellschaftsteile nachhaltig gestärkt werden.

Fußnoten:

- 1 NRW: § 21 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) NRW; BW: § 21 Abs. 3 AGGVG BW.
- 2 Redaktion beck-aktuell, becklink 2018041
- 3 LT-Drs. 16/1954 für das baden-württembergische „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“; LT-Drs. 17/3774 für das nordrhein-westfälische „Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“
- 4 Std. Rspr. d. BVerfG, vgl. nur: BVerfGE 138, 296 (328 f.)

5 BVerfGE 153, 1 Rn. 77 ff., Rn. 107 ff.

6 BVerfGE 153, 1 Rn. 86-95, 101-113

7 BVerfGE 153, 1 Rn. 90, 92

8 vgl. etwa Gesetzesbegründung in BW, LT-Drs. 16/1954, S. 10 f.

9 BVerfGE 153, 1 Rn. 90, 92

10 BW: LT-Drs. 16/1954, S. 10 f. („öffentliche Diskussionen“)

11 BVerfGE 153, 1 Rn. 99

12 Vgl. BVerfGE 7, 377

13 BVerfGE 153, 1 Rn. 109

14 BVerfGE 153, 1 Rn. 110

15 Koriath, Dürig/Herzog/Scholz GG, Art. 136 WRV Rn. 36

16 Koriath, Dürig/Herzog/Scholz GG, Art. 136 WRV Rn. 34

VERDACHTSUNABHÄNGIGE KONTROLLEN RELOADED

Polizei Freiburg erkennt Rechtswidrigkeit ihrer eigenen Maßnahmen an, um eine gerichtliche Klärung zu verhindern

Von Bernhard

Verdachtsunabhängige Personenkontrollen? Möglicherweise verfassungswidrig? Anhängige Klage am Verwaltungsgericht (VG) Freiburg? War da nicht was? Ganz genau! Wie in der Ausgabe der Breitseite aus dem Sommersemester 2022¹ ausführlich berichtet, habe ich nach einer Kontrolle am Stühlinger Kirchplatz Klage beim VG Freiburg eingereicht.² Ziel war es zum einen, die Praxis der verdachtsunabhängigen Kontrollen und die sich aufdrängenden verfassungsrechtlichen Probleme des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Polizeigesetz (PolG) BW

gerichtlich überprüfen zu lassen. Zum anderen ging es darum, dass wegen der Aussage des Polizeibeamten, mich zu kontrollieren, da ich „an den Schwarzen dort drüben vorbeigelaufen sei“, das Gericht die Rechtswidrigkeit der Kontrolle im Einzelfall aufgrund eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) feststellt.

„Jetzt müsste es doch endlich zu einer gerichtlichen Klärung kommen“

Der Artikel aus dem Sommersemester 2022 war von der Hoffnung geprägt, dass nun endlich die polizeiliche Praxis der verdachtsunabhängigen Kontrollen gerichtlich überprüft und die Ermächtigungsgrundlage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird. Zunächst erklärte die Polizei, wenn auch wenig überzeugend,

dass sie außerstande sei, die beiden handelnden Beamten zu ermitteln, da es der „zuständige Beamte im Führungs- und Lagezentrum ausnahmsweise versäumt habe, die beiden Namen zu notieren“. Daher könne sie zur Rechtmäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall keine Stellung nehmen. Dennoch wolle die Polizei im Rahmen der Klageerwiderung umfassend zur Frage des Stühlinger Kirchplatzes als „gefährlicher Ort“ i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG Stellung nehmen, benötige zur Aufbereitung der Daten allerdings eine Fristverlängerung.

Polizei räumt Rechtswidrigkeit ihrer eigenen Maßnahmen ein

Die Hoffnung auf eine so dringend benötigte gerichtliche Klärung ist jedoch schon einige Wochen später jäh zerplatzt. Statt wie zuvor angekündigt ausführlich Stellung zu beziehen und die Kriminalstatistiken vorzulegen, damit das Gericht feststellen kann, ob es sich beim Stühlinger Kirchplatz tatsächlich um einen Ort im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW handelt, hat die

Polizei Freiburg mit Fristablauf ein umfassendes Anerkenntnis erklärt. Sie erkennt an, dass ich vollumfänglich Recht habe, Identitätsfeststellung, Durchsuchung und Datenabgleich also rechtswidrig waren. Das Anerkenntnis beruhe auf dem Versäumnis, die Namen der handelnden Beamten zu notieren und dem Unvermögen, diese anderweitig zu ermitteln. Eine Stellungnahme der Polizei sei daher leider doch nicht möglich, weshalb der Klageantrag mangels möglicher Gegendarstellung anerkannt werde.

Der Unterschied zwischen Recht haben und Recht bekommen

Was auf dem Papier nach einem Erfolg klingt, ist rechtspolitisch wohl eher eine Niederlage. Denn aufgrund des polizeilichen Anerkenntnisses wurde das Verfahren durch ein Anerkenntnisurteil abgeschlossen. Dieses stellt lediglich die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen fest. Es unterbleibt also eine substantiierte Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Klagevortrag zur

Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage und zur rassistisch motivierten Kontrolle. Das Gericht kann somit nicht zur Klärung der Rechtsfragen beitragen.

Genau dies stellte aber eines meiner Ziele und ein Ziel nahezu aller verwaltungsgerichtlichen Klagen dar. Ob eine Behörde anerkennt, dass man als Kläger*in Recht hat, weil sie es versäumt habe, die Namen ihrer eigenen Beamt*innen zu notieren, oder demgegenüber ein Gericht begründet urteilt, dass polizeiliche Maßnahmen rechts- und womöglich sogar verfassungswidrig sind, ist ein enormer Unterschied. Aufgrund des Anerkennnisses konnten die maßgeblichen und (verfassungs-) rechtlich hochumstrittenen Fragen nicht ansatzweise beantwortet werden. Weder wurde geklärt, ob § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW als Ermächtigungsgrundlage verfassungsgemäß ist, noch ob die Kontrolle im konkreten Fall gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verstößt. Auch wurden die Kriminalstatistiken zum Stühlinger Kirchplatz erneut nicht

umfassend veröffentlicht. Dies wäre zur Herstellung von Transparenz sowie zur rechtlichen und politischen Kontrolle der Ausweisung des Stühlinger Kirchplatzes als Ort im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW enorm wichtig.

Prozessuale Anerkennnisse haben im öffentlichen Recht nichts zu suchen

Ohne an dieser Stelle tiefer auf die umstrittene, aber leider wenig diskutierte Zulässigkeit von behördlichen Anerkennnissen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingehen zu wollen, ist deren Problematik offensichtlich.

Anerkennnisse haben ihren Ursprung im Zivilrecht (vgl. § 307 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Sie beruhen auf dem Gedanken, dass sich eine gerichtliche Auseinandersetzung erübrigt, wenn eine Partei den Anspruch der anderen Partei anerkennt, also zum Beispiel anerkennt, der Gegenseite den Kaufpreis doch

GE



zu zahlen. Nach herrschender Meinung ist § 307 ZPO über den Generalverweis der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in § 173 VwGO auch im Verwaltungsrecht anwendbar. Hiergegen sprechen aber gewichtige Einwände: So sind gerade die mündliche Verhandlung und die Auseinandersetzung des Gerichtes mit den umstrittenen Rechtsfragen für Kläger*innen und deren effektiven Rechtsschutz im besonders grundrechtssensiblen öffentlichen Recht von erheblicher Bedeutung. Durch das Anerkenntnis kann die Behörde mangels zu rechtweisenden Urteils zudem ihre Praxis unverändert fortführen. Die Polizei kann also im konkreten Fall unverändert auf dem Stühlinger Kirchplatz verdachtsunabhängig kontrollieren. Dadurch ist auch die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt – dies stellt aber gerade einen rechtlich anerkannten Zweck der Klage dar. Dieser Fall zeigt deutlich, dass prozessuale Anerkenntnisse im Verwaltungsrecht grundsätzlich fehl am Platz sind. Instrumente aus dem Zivilprozessrecht sollten nicht unbedacht und unkritisch in das Verwaltungs-

recht übernommen werden. Insbesondere darf der fundamentale Unterschied zwischen dem Zivilrecht, das von der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Parteien ausgeht, und dem öffentlichen Recht, das ganz entscheidend durch das Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Staat (Hoheitsträger) und Bürger*innen (Rechtsunterworfenen) geprägt ist, nicht übersehen werden.

Zwar kommen behördliche Anerkennnisse nicht besonders häufig vor. Die Polizei Freiburg ist aber bei diesem prozesstaktischen Instrument auf den Geschmack gekommen und hat bereits zuvor davon Gebrauch gemacht – ebenfalls in einem Verfahren zu einer Identitätsfeststellung (siehe VG Freiburg, Urteil vom 23.02.2012, 4 K 2649/10). Dass das kein Zufall ist, sondern Zeichen einer Verhinderungstaktik, dürfte offensichtlich sein.

Kein effektiver Rechtsschutz gegen verdachtsunabhängige Kontrollen

Die Polizei Freiburg hat erneut mit allen Mitteln ver-

hindert, dass es zu einer gerichtlichen Klärung der Rechtsfragen rund um verdachtsunabhängige Kontrollen kommt. So erscheint eine effektive gerichtliche Kontrolle aktuell nicht möglich.

Dies ist umso ärgerlicher, da es schwierig ist, eine gerichtliche Kontrolle verdachtsunabhängiger Kontrollen überhaupt herbeizuführen (siehe dazu Breitseite SoSe 2022, S. 4 ff.). Wenn es trotz der vielen Hürden zu einer Klage kommt, nutzt die Polizei Freiburg alle faktischen und rechtlichen Mittel, um die gerichtliche Kontrolle zu vermeiden. Zunächst widersprechen sich die Auskünfte der Datenschutzbeauftragten und der Polizei, dann wurde angeblich versäumt, die Namen der zuständigen Beamten zu notieren (und diese seien auch anderweitig nicht zu ermitteln) und schließlich nutzt die Polizei ihr eigenes Versäumnis, um davon zu profitieren und ein Anerkenntnis zu erklären. Was zwischen der Ankündigung der Polizei im Dezember 2021, umfassend zur Ausweisung des Stühlinger Kirchplatzes als sog. „gefährlicher Ort“ Stellung zu beziehen, und der Kehrtwende durch

die Erklärung des Anerkennnisses im Januar polizeintern vorgefallen ist, lässt sich wohl nur spekulieren. Waren die Trefferzahlen zum Stühlinger Kirchplatz doch nicht so überzeugend, so dass die Polizei befürchtete, die Ausweisung werde vom Gericht als rechtswidrig beurteilt? Gibt es gar keine ordentlich dokumentierten Statistiken?

Diese Verhinderungstaktik ist aus rechtsstaatlicher Perspektive und zur Wahrung effektiven (Grund-) Rechtsschutzes katastrophal. Es wird der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte effektive Rechtsschutz unterlaufen. Folge ist, dass möglicherweise verfas-

sungswidrige Gesetze und Maßnahmen über Jahre bestehen bzw. durchgeführt werden, ohne dass es der Judikative möglich ist, die Legislative und Exekutive effektiv zu kontrollieren. Das ist umso beunruhigender in Zeiten, in denen es bei einigen Landesgesetzgebern und Polizeibehörden an kritischer Reflektion über Nutzen und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen und Gesetzen mangelt.



Unzählige weitere grundrechtseingreifende Maßnahmen auf verfassungswidriger Ermächtigungsgrundlage

Dieses Verhalten der Polizei ist schlichtweg frustrierend. Das gilt umso mehr im Lichte der Aussage des Polizeivizepräsi-

dentem Matthias Zeiser bei der Podiumsdiskussion am 30.09.2021 im E-Werk, „man solle einfach klagen“, wenn man sich unrechtmäßig kontrolliert und durchsucht fühle. Nun wird es vermutlich wieder einige Jahre dauern, bis mit einer neuen Klage erneut Hoffnung aufkommt, dass sich ein Gericht kritisch mit verdachtsunabhängigen Kontrollen auseinandersetzt. Bis dahin werden unzählige weitere grundrechtseingreifende und schikanierende Maßnahmen auf verfassungswidriger Gesetzesgrundlage ergehen. Dieses Verhalten der Polizei schadet dem Rechtsstaat, verhindert effektive gerichtliche Kontrolle und belässt die Legitimation polizeilicher Maßnahmen über Jahre im Unklaren. Doch an vorderster Front leiden darunter die Menschen, die täglich verfassungswidrig angehalten, kontrolliert und durchsucht werden.

Sollte jemand von einer verdachtsunabhängigen Kontrolle betroffen sein und eine Klage in Erwägung ziehen, stehen meine bereits angefertigte Klageschrift und ich

gerne unterstützend zur Verfügung. Eine Kontaktaufnahme ist über bstueer@gmx.de möglich.

Weitere Klagen sind dringend erforderlich, um den Druck auf die Polizei aufrechtzuerhalten, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen und den Maßnahmen in dieser Form ein Ende zu setzen.

EIN SYLLOGISTISCHER SCHLAMASSEL!

Ein Kommentar zum Vortrag von Ronen Steinke über „die neue Klassenjustiz“

von Jakob

Am 09. November 2022 hielt Ronen Steinke im Rahmen der Tacheles-Vortragsreihe¹ an der Freiburger Universität eine Lesung zu seinem neusten Buch „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich - Die neue Klassenjustiz“, Berlinverlag 2022.

Dieses erschien unterdessen in vierter Auflage und wird ebenfalls im Rahmen der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) verlegt. Für seine Arbeit an dem Buch wurde Steinke im Oktober 2022 mit dem 1. Preis für kritischen Journalismus der Otto-Brenner-Stiftung der IG Metal ausgezeichnet.

Steinke ist promovierter Jurist und Journalist. Er publizierte unter anderem zu antisemitischer Gewalt, jüdischer Geschichte (insb. zur Biographie des ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer) und Rechtsextremismus. Seit 2011 schreibt er für die Süddeutsche Zeitung; derzeit als rechtspolitischer Korrespondent.

Auf die Frage, was ihn zu dieser Recherche motiviert habe, antwortete Steinke im Anschluss der Lesung, dass in der Presse viel zu selten über „kleine“ Prozesse berichtet würde, was dazu geführt habe, dass sich in der Öffentlichkeit ein falsches Bild über Kriminalität und somit über die Menschen durchgesetzt habe, die tagtäglich in unseren Amtsgerichten verurteilt werden. Auf der Anklagebank sitzen ganz überwiegend Menschen, die, von ihren prekären Lebensumständen ge-

trieben, kleinere Eigentums- und Vermögensdelikte begehen. Waren es nun sechs Packungen Eiscreme, die ein Suchtkranker stahl und anschließend verkaufen wollte, um so an etwas Geld für Opiate zu gelangen, oder waren es Kerzen zum Preis von 4,99€, die eine Frau für ihren Adventskranz stahl, die von ihrer knappen Rente kaum leben kann.

Bekennnis zur aktuellen Strafrechtsordnung

Steinke will nicht nur diese Geschichten sichtbar machen, sondern darüber hinaus auch aufzeigen, welche Nachteile Menschen im Strafverfahren schlicht dadurch erleiden, dass sie arm sind. Das ist ihm gelungen.

Dafür besuchte er unzählige dieser „kleinen“ Prozesse, analysierte sie und stellte seine Erkenntnisse systematisch zusammen.

Beispielsweise kritisierte Steinke, dass zur Bestimmung des Tatbestandsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit – wie es einige Normen des Strafgesetzbuchs kennen

(z.B. der besonders schwere Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) oder des Betrugs (§ 263 Abs. 3 StGB) – auf den Wohlstand bzw. Nicht-Wohlstand des Täters abgestellt wird, indem danach gefragt wird, ob sich der Täter Einnahmen von „einigem Umfang“ verschaffen will. Für einen Menschen, der nichts hat, haben schon 35,94€ – so viel kostete das gestohlene Eis – eben diesen Umfang, sodass das Gesetz hier eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten vorsieht. Da im vorliegenden Fall der suchtkranke Mann wiederholt straffällig geworden war (er stand zum fünften Mal vor Gericht), erhielt er schließlich eine Freiheitsstrafe von vier Monaten ohne Bewährung.

Im hypothetischen Fall, dass ein Mensch mit fester Arbeit und dadurch auch mit geregelterm Einkommen das Eis gestohlen hätte, um es in der Mittagspause an seine Kolleginnen zu verkaufen und sich so etwas dazuzuverdienen, wäre das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit wohl nicht bejaht worden. Vermutlich hätte letzterer eine Geldstrafe erhalten oder zumindest eine

Freiheitsstrafe auf Bewährung – sollte er wiederholt straffällig geworden sein.

Dass sich derart divergierende Ergebnisse nicht rechtfertigen lassen, auch nicht spezialpräventiv, ist hoffentlich unstrittig. Und doch werden solche unverhältnismäßig hohen Strafen täglich verhängt. Eben weil diesem Tatbestandsmerkmal – dem heutigen Verständnis nach – eine Diskriminierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten inhärent ist.

Und so viel nur zu einem – exemplarischen – Aspekt. Steinke beleuchtete noch zahlreiche weitere, an denen ökonomisch schwächer gestellte Menschen im Strafverfahren strukturell diskriminiert werden. Genannt seien nur folgende Schlagworte: Pflichtverteidigung und Ersatzfreiheitsstrafe.

Das Potential nicht ausgeschöpft!

Doch, und das kritisiere ich, stammt der sich aufdrängende Schluss, es handle sich dabei wohl um systemi-

sche Diskriminierung, nicht von Steinke selbst, sondern wurde vielfach aus dem Publikum heraus geäußert. Auch auf mehrfache Nachfrage hin, bekannte sich Steinke im Wesentlichen zur aktuellen Strafrechtsordnung und verzichtete damit auf die Fundamentalkritik, die, ausgehend von den von ihm erarbeiteten Prämissen, meines Erachtens nach folgerichtig – „syllogistisch“ geboten – gewesen wäre.

Gleichwohl, das möchte ich gar nicht verschweigen, machte Steinke einige Reformvorschläge, durch welche sich die Lage für die Betroffenen ein Stück weit verbessern ließe. Genannt sei z.B. das unbedingte Recht eines jeden Angeklagten auf eine Verteidigung – und zwar schon im Ermittlungsverfahren; oder schlicht die Entkriminalisierung von Drogen und Schwarzfahren. Diese Reformvorschläge mögen auch einen Wert an sich haben. Gerade dann, wenn diese Positionen parlamentarisch konsensfähig sind, wie er konstatierte.

Doch auch eine (bessere) Pflichtverteidigerin oder eine kritischere Richterin vermögen es nicht, sich über die

Wertungen von Recht und Gesetz, wie die der Gewerksmäßigkeit, hinwegzusetzen. Selbst wenn es jede Richterin mit der Awareness von Fritz Bauer hielte und sich stets fragte, warum oder wozu der Angeklagte Geldeswert haben wollte, würde dies die Diskriminierung nicht beseitigen. Im vorliegenden Fall wusste die Richterin von der Suchtkrankheit des Angeklagten und kannte auch seine ökonomischen Verhältnisse. Sie urteilte nicht wider besseren Wissens mit solcher Härte, sondern aufgrund dieses Wissens, schlicht indem sie den Wertungen von Recht und Gesetz hinsichtlich Gewerksmäßigkeit und Strafaussetzung folgte.

Dass Steinke dieser und anderen vergleichbaren Erkenntnissen zum Trotz mit seinen Forderungen so zurückhaltend bleibt, ist schade: Hätten doch Buch und Vortrag das Potential gehabt, ernsthaft die Frage nach einer neuen Klassenjustiz aufzuwerfen.²

Fußnoten:

- 1 Der Vortrag wurde von Tacheles in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis kritische soziale Arbeit (AKS) organisiert. Tacheles ist ein Veranstaltungsreihe die von der Humanistischen Union Baden-Württemberg, dem Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Freiburg und dem Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Freiburg (AKJ) organisiert wird.
- 2 Unkommentiert wird angemerkt, dass Steinkes Buch in jüngster Auflage (bpb-Ausgabe) nunmehr folgenden Untertitel trägt: „Über soziale Ungerechtigkeit in der Strafjustiz“.

„ES GEHT MIR DARUM, EIN FANAL ZU SETZEN.“

Der Gender Pay Gap betrifft nicht nur die Privatwirtschaft: Auch im öffentlichen Dienst verdienen Frauen weniger als Männer. Astrid Siemes-Knoblich hat das selbst erlebt: Von 2012 bis 2020 war sie Bürgermeisterin der Stadt Müllheim im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Nun klagt sie gegen die Stadt Müllheim vor dem Verwaltungsgericht Freiburg. Die Breitseite hat mit ihr gesprochen.

Breitseite: Sie verklagen die Stadt Müllheim vor dem Verwaltungsgericht Freiburg auf Schadensersatz. Was ist der Anlass?

Fr. Siemes-Knoblich: Bei meinem Amtsantritt wurde ich per Gemeinderatsbeschluss in die niedrigere von zwei möglichen Besoldungsgruppen eingruppiert,

nämlich B3. Im Nachgang erfuhr ich, dass mein männlicher Amtsvorgänger bereits in seiner ersten Amtszeit die höhere Besoldungsgruppe erhalten hatte. Da ich aber meine Amtszeit nicht gleich mit einem Konflikt zwischen mir und dem Gemeinderat beginnen wollte, habe ich es zunächst darauf beruhen lassen. Nach der Hälfte meiner Amtszeit hat eine Gemeinderatsfraktion das Thema dann nochmal auf die Agenda gesetzt. Eine andere Eingruppierung hat der Gemeinderat aber nach wie vor abgelehnt. Zu Beginn der Amtszeit meines Amtsnachfolgers habe ich dann erfahren, dass auch dieser in seiner ersten Amtszeit gleich in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert wurde.

Breitseite: Wenn Sie betonen, sowohl ihr Vorgänger als auch ihr Nachfolger haben schon in der ersten Amtszeit

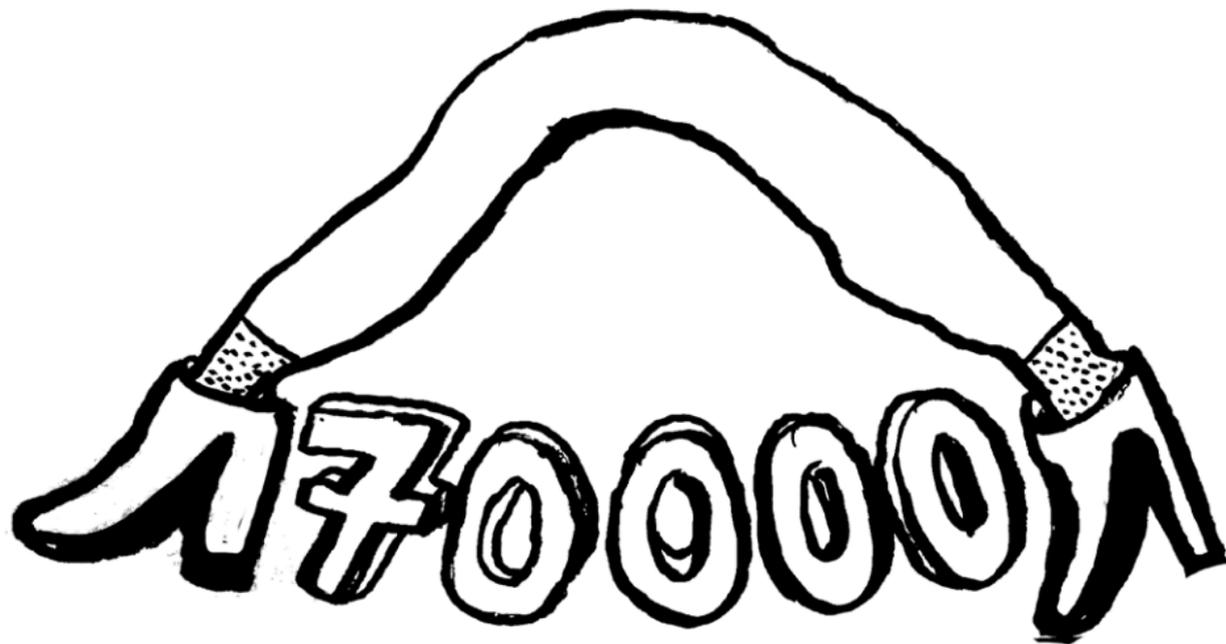
die höhere Besoldungsgruppe erhalten, bedeutet das, es ist üblich, dass in der zweiten Amtszeit dann spätestens die höhere Besoldung gezahlt wird?

Fr. Siemes-Knoblich: In Baden Württemberg darf der Gemeinderat entscheiden, ob in der ersten Amtszeit

die höhere oder die niedrigere von zwei möglichen Besoldungsgruppen gezahlt wird. In der zweiten Amtszeit muss dann in der Tat die höhere gezahlt werden. Das gibt es in dieser Form in keinem anderen Bundesland. Meist ist es fest geregelt, welche Besoldungsgruppe ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin in der jeweiligen Ortsgröße bekommt, sodass gar keine Entscheidung des Gemeinderats erforderlich ist.

Breitseite: Wenn Sie alles zusammenaddieren, wie hoch war der Unterschied in der Besoldung zwischen den beiden männlichen Bürgermeistern vor und nach Ihnen und Ihrer Besoldung?

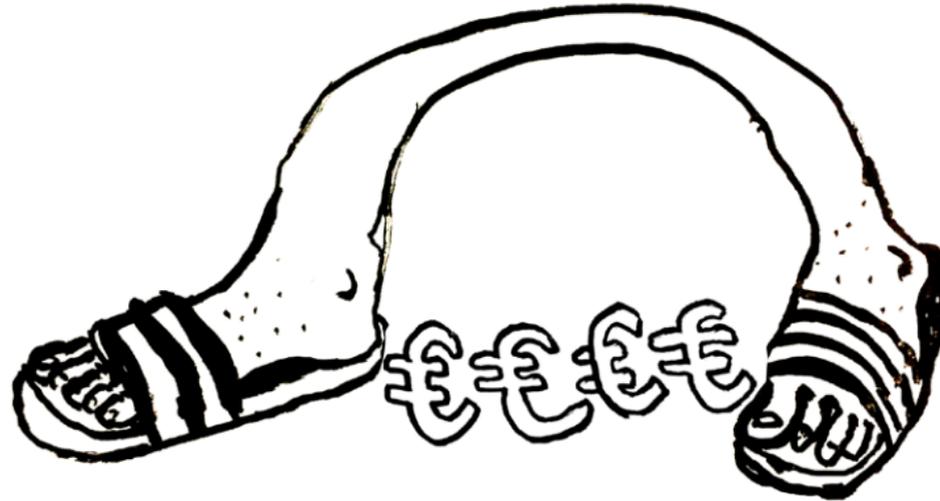
Fr. Siemes-Knoblich: Es handelt



sich um gute 500 Euro im Monat, zuzüglich Zuschlägen. Außerdem kommen noch entgangene Pensionsansprüche dazu, die ich ebenso geltend mache. Alles in allem reden wir über rund 70.000 Euro.

Breitseite: Wie sind Sie auf die unterschiedliche Besoldung aufmerksam geworden?

Fr. Siemes-Knoblich: Die Beschlüsse des Gemeinderats sind öffentlich. Nachdem meine Besoldung zu Beginn meiner Amtszeit feststand, habe ich mich mit dem damaligen Hauptamtsleiter darüber unterhalten. Denn die Verwaltung im Müllheimer Rathaus hatte damals bereits angeregt, dass ich – wie mein Vorgänger – die hö-



her Besoldungsgruppe erhalte. Als der Gemeinderat sich dann anders entschieden hatte, wurde mir mitgeteilt, dass ich keinerlei Handhabe dagegen hätte. Heute weiß ich, dass das nicht korrekt war. Nach meiner Amtszeit – entsprechend sensibilisiert – habe ich dann einen Blick auf die Eingruppierung meines Nachfolgers geworfen und gesehen, dass auch dieser die höhere Besoldung erhalten wird.

Breitseite: Wie hat die Stadt Mülheim reagiert, als Sie

here Besoldungsgruppe erhalte. Als der Gemeinderat sich dann anders entschieden hatte, wurde mir mitgeteilt, dass ich keinerlei Handhabe dagegen hätte. Heute weiß ich, dass das nicht korrekt war. Nach meiner Amtszeit – entsprechend sensibilisiert – habe ich dann einen Blick auf die Eingruppierung meines Nachfolgers geworfen und gesehen, dass auch dieser die höhere Besoldung erhalten wird.

die Klage eingereicht haben?

Fr. Siemes-Knoblich: Vor Klageerhebung haben wir zunächst den Anspruch gegenüber der Stadt geltend gemacht und wollten in außergerichtliche Verhandlungen eintreten. Eine Einigung hätte auch bedeutet, dass sich die Stadt die nun aufkommende Negativ-PR erspart



hätte. Als Bürgerin von Müllheim ist mir das ebenfalls ein Anliegen. Diese Vorgänge sind – gerade in Zeiten der Diskussion um Gender Equality – offensichtlich eine ziemlich peinliche Angelegenheit.

Nach einem Jahr war klar, dass dies nicht zum Erfolg führen wird. Der Gemeinderat hatte beschlossen, 20 Prozent der von mir geforderten Summe anzubieten.

Aber ein Vergleich ist für mich in dieser Situation nicht akzeptabel. Denn es geht mir ja nicht darum, irgendwas an Geld noch zusätzlich zu bekommen, sondern es geht mir darum, ein Fanal zu setzen: „Für gleiche Arbeit gibt es gleiches Geld“.

Daraufhin haben wir uns 2021 entschieden, die Klage einzureichen. Die Stadt lässt sich nun ebenfalls anwaltlich vertreten und hat auch bereits eine Klageerwidmung eingereicht. Das ist der Status quo. Jetzt warten wir auf den mündlichen Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Freiburg.

Breitseite: Was bringt die Stadt materiell gegen Ihren Anspruch vor?

Fr. Siemes-Knoblich: Die Stadt behauptet, dass es keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wäre. Insgesamt tut sich die Stadt mit ihrer Argumentation nach der Einschätzung meiner Anwälte aber recht schwer. Warum sich die Stadt schwertut, möchte ich im Vorfeld des Prozesses noch nicht in die Öffentlichkeit bringen. Aus unserer Sicht jedenfalls ist ein klares Muster der Diskriminierung erkennbar.

Breitseite: Sind Sie denn auch in Kontakt mit anderen Bürgermeisterinnen oder ehemaligen Bürgermeisterinnen, denen Ähnliches widerfahren ist?

Fr. Siemes-Knoblich: Ja, durchaus. Es gibt noch zwei Altfälle von denen ich weiß und mit denen ich auch in Kontakt bin. Und es gibt noch einen weiteren Fall, der

möglicherweise bald öffentlich werden wird. Die Kolleginnen wollen jedoch zunächst das Ergebnis meiner Klage abwarten.

Breitseite: Sie hatten es vorhin bereits erwähnt, natürlich ist das alles auch einzuordnen in den größeren Kontext Equal Pay. Wird der öffentliche Dienst hier seiner Rolle gerecht?

Fr. Siemes-Knoblich: Nein, keinesfalls - und das ist eigentlich das Frappierende! Man sollte meinen, dass die staatlichen Institutionen eine Vorreiterrolle einnehmen. Aber es herrscht auch im öffentlichen Dienst eine gewisse Denke, die die Arbeit von Frauen weniger wertschätzt. Um Ihnen ein Beispiel zu geben: „Die hat doch einen gutverdienenden Mann, die macht das doch bestimmt auch für weniger als ein männlicher Kollege.“ Solche Ausführungen habe ich in nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats zu hören bekommen, als über die Einstellung einer neuen weiblichen Führungs-

kraft verhandelt wurde.

Dazu kommt, dass die Arbeit von Frauen, also von frauentypischen Berufen, ganz grundsätzlich in niedrigere Entgeltgruppen eingruppiert ist als typische Männerberufe. Dabei könnte man sehr trefflich darüber streiten, ob diese Frauen nicht gleiche Formen von Verantwortung und selbstständiger Arbeit übernehmen. Das ist ein strukturelles Defizit und ein Zeichen von mangelnder Wertschätzung.

Breitseite: Haben Sie zum Abschluss noch einen Rat an Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst oder im Beamt*innentum?

Fr. Siemes-Knoblich: Falls es den Verdacht von Geschlechterdiskriminierung gibt, würde ich dazu raten, sofort die Rechtmäßigkeit eines solchen Beschlusses anzuzweifeln. Es braucht einfach Fälle, in denen Frauen den Kopf über die Tischkante strecken und sich wehren. Dazu kann man auch verwaltungsintern Hilfe suchen:

Es gibt Personalräte und Gleichstellungsbeauftragte, an die man sich wenden kann. Frauen sollten die Ungerechtigkeiten in der Bezahlung zum Thema machen. Meiner Einschätzung nach gibt es immer noch viel zu viel Angst, Selbstzweifel und andere, weiche Motive, die Frauen daran hindern, das zu tun.

Letztlich muss man auch eine Diskussion darüber führen, wie die Entgeltgruppen im TVöD zustande kommen und wie welche Berufe im TVöD eingruppiert werden. Da ist meines Erachtens eine Reform nötig, in der man sich die Berufe, deren Output und Wertschöpfung, anschaut und daraufhin neu darüber nachdenkt, wie diese Berufe eingruppiert werden.

Breitseite: Herzlichen Dank für dieses Interview!

Das Gespräch führte Felix.

WENIGER ERHOLUNG WÄHREND DES EXAMENS

Baden-Württemberg verkürzt die Prüfungszeiträume in der juristischen Staatsprüfung

von Peter Silie und Jonathan Bruck

Dass die psychische Belastung des Jurastudiums ein weitverbreitetes Problem ist, ist allbekannt. So beobachtet die Leiterin der psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studierendenwerks Berlin, dass psychische Belastungen, namentlich depressive Verstimmungen, Lebensmüdigkeit, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Panikattacken und Angststörungen in Form von Prüfungsangst, unter Jurist:innen besonders verbreitet sind (Quelle: <https://taz.de/Pruefungsstress-unter-Juristinnen/!5759026/>). Grund dafür seien vor allem Klausuren. So geben in einer Be-

fragung im Zeitraum September 2020 bis März 2021 nahezu 70 Prozent der Befragten an, sich im Vorfeld einer Klausur „schlecht“ oder „sehr schlecht“ zu fühlen. Wurde eine Klausur nicht bestanden, geben 72 Prozent der Befragten an, Angst zu haben, auch in der Wiederholungsklausur durchzufallen. (Quelle: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/bundesfachschaft-jura-umfrage-psychischer-druck-im-jurastudium-2022-angst>).

Studien zeigen immense Belastung von Jurastudierenden

Dass dieser Druck und die Versagensängste in der Vorbereitung für die einzig wirklich relevante Prüfung zum Abschluss des Studiums, der Staatsprüfung im ersten juristischen Staatsexamen, immens in die Höhe steigt

überrascht nicht. Das belegt auch die groß angelegte Studie „JurSTRESS“ der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft sowie der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg, in der Daten von 452 Student:innen ausgewertet wurden. Demnach befindet sich die Ängstlichkeit (gemessen anhand der Hospital Anxiety and Depression Scale (HADS)) von Examenskandidaten drei Monate vor dem Examen zu 42 Prozent, eine Woche davor zu 48 Prozent auf einem bedenklichen Niveau. Die Studie betont hierbei, dass diese Werte nicht als Diagnose einer Angststörung verstanden werden dürften, bei Auftreten bei einer:inem Patient:in im klinischen Kontext

jedoch die Einleitung weiterer diagnostischer Schritte zur Abklärung rechtfertigen würden (Quelle: https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf Abb. 4&5).

Bei der gemessenen Depressivität täte sich zwar kein bedenklicher Mittelwert hervor, der Anteil der Examenskandidaten mit auffälligen Depressivitäts-Werten steige eine Woche vor dem Examen jedoch auf 19 Prozent an, um nach dem Examen wieder zurückzugehen (Abb. 6&7). Auch die Zahlen für körperliche Beschwerden sowie Schlafproblemen (Abb. 8-11) zeigen ähnliche Ergebnisse.



Nur noch acht statt zehn Tage für sechs Klausuren

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, die Entscheidung des Landesjustizprüfungsamts (LJPA) Baden-Württemberg, die Zeiträume des ersten juristischen Staatsexamens ab der Herbstkampagne 2023 zu verkürzen, kritisch zu beleuchten. Klassischerweise wird die erste von sechs fünfstündigen Klausuren an einem Dienstag geschrieben; die abschließende Strafrechtsklausur am Donnerstag der darauffolgenden Woche. Der Prüfungszeitraum beträgt somit zehn Tage, an denen vier als Erholung vorgesehen sind.

Für die Kampagne im Herbst 2023 sind laut LJPA (Quelle: <https://www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsamt/Staatspruefung+in+der+Ersten+juristischen+Pruefung>) nicht mehr wie bislang zehn, sondern nur neun Tage, ab Frühjahr 2024 gar nur acht Tage vorgesehen. Somit beschränken sich die Ruhetage zwischen den Prüfungen auf das Wochenende. Dass das der ohnehin schon immensen psychischen Belastung nicht entgegenwirkt, steht außer Frage.

Doch die Entscheidung ist aus weiteren Gründen zu kritisieren: Denn neben die bereits erörterten psychologischen Beeinträchtigungen treten auch solche physiologischer Natur auf. Bereits jetzt absolvieren viele Student:innen ihr Examen mit Sehnscheidenentzündungen - kein Wunder, bedenkt man, dass im Rahmen des Examens rund 100 bis 180 Seiten handschriftlich angefertigt werden müssen. Hier können Ruhetage zweifelsohne entgegenwirken.

Entscheidungen des LJPA: intransparent und schlecht kommuniziert

Des Weiteren ist der Entscheidungsfindungsprozess des LJPA höchst intransparent und über die Köpfe der Studierendenschaft hinweg abgelaufen. So wurden unseren Informationen zufolge weder Landesfachschaft noch andere studentische Vertreter:innen einbezogen. Ganz anders die Professor:innenschaft: Die Entscheidung wurde im sog. Ständigen Ausschuss, dem Professor:innengremium beim LJPA, intensiv diskutiert.

Genauer war hierzu leider bislang nicht zu erfahren. Eine Presseanfrage der Breitseite beim Landesjustizministerium wurde mit Allgemeinplätzen beantwortet - und auch das Freiburger Mitglied des Ständigen Ausschusses, Prof. Krebber, wollte sich zu den Beratungen im Ständigen Ausschuss nicht äußern.

Entsprechend schwierig stellt es sich dar, die Gründe des LJPA für die Verkürzung nachzuvollziehen. Auf Anfrage wurde uns mitgeteilt, dass der Entscheidung organisatorische Erwägungen zugrunde lägen, da sich die Anmietung geeigneter Prüfungsräume mitunter schwierig gestalten. In der Tat muss das Land für die Examensklausuren externe Räume anmieten - so fanden die Klausuren in Freiburg zuletzt regelmäßig im Ballhaus oder in der Freiburger Messe statt. Offen bleibt dabei, ob es dem LJPA tatsächlich nicht möglich ist, entsprechende Räumlichkeiten an allen Prüfungsstandorten zu organisieren, oder ob auch fiskalische Erwägungen eine Rolle spielten. Über die tatsächlichen Gründe wollen wir allerdings nicht weiter spekulieren,

sondern in der nächsten Ausgabe, soweit Näheres bekannt wird, dahingehend informieren.

Zuletzt gilt es noch die Kommunikationspolitik des LJPA zu kritisieren. Denn bei einer so schwerwiegenden Entscheidung könnte man durchaus davon ausgehen, dass sie immerhin umfangreich an die Student:innen kommuniziert wird. Doch Fehlannonce - die Entscheidung wurde weder über die Fakultäten noch per Pressemitteilung mitgeteilt. Die neuen Kampagnenzeiten sind einzig und allein auf der Webseite des LJPA unter „Terminübersichten“ für das erste Staatsexamen zu finden. Die mangelnde Sensibilität im Umgang mit psychischen Erkrankungen ist für die meisten Studierenden, die bereits im Studium Sätze, wie „Dann ist man halt mal ein bisschen traurig.“ oder „Depression ist eine reine Befindlichkeit.“ hören, zwar keine Überraschung; dass die psychische Gesundheit im Jurastudium schon wieder hinter anderen Interessen zurücktreten muss und von Fakultäten sowie dem Ministerium missachtet wird, ist und bleibt aber ein untragbarer Zustand.

Von Felix und Ottilie Sandmann

+++ Normenkontrollantrag gegen LEA-Hausordnung teilweise erfolgreich +++

Die Breitseite berichtete in der vergangenen Ausgabe über einen Eilbeschluss des VGH Mannheim in einem Verfahren, das sich gegen Regelungen der Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Freiburg richtete. Zwischenzeitlich ist die Hauptsache entschieden worden: In seinem Urteil vom 02.02.2022 (Az. 12 S 4089/20, abrufbar unter BeckRS 2022, 2836) tenorierte der VGH Mannheim, dass § 4 Abs. 1 Satz 5 Spiegelstrich 3, § 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 der angegriffenen Hausordnung, die Zimmerkontrollen gestatten sollten, rechtswidrig und damit unwirksam

gewesen sind. Diese Feststellung bezieht sich auf die Vergangenheit, da das Regierungspräsidium Freiburg bereits während des Normenkontrollverfahrens eine neue Hausordnung erlassen hatte. Der VGH erkennt in seinem Urteil an, dass der Normenkontrollantrag trotz „doppelter“ Erledigung (Aufhebung der angegriffenen Rechtsnorm sowie Wegzug bzw. Abschiebung der Kläger*innen aus der LEA) zulässig ist. Aufgrund des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs und der Tatsache, dass Aufenthalte in der LEA regelmäßig so kurz bemessen sind, dass Rechtsschutz in der Hauptsache kaum zu erlangen ist, verfügen die Kläger*innen nach Ansicht des VGH über ein berechtigtes Interesse, die Rechtswidrigkeit der Norm auch nachträglich festgestellt zu wissen. Weiterhin ist zu begrüßen, dass der Senat Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen grundsätzlich als

Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 GG begreift. Dabei sollen zwar mit Blick auf die besonderen Unterbringungsstrukturen Einschränkungen gelten, jedoch genüge die vom beklagten Land angeführte Ermächtigungsgrundlage (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FlüAG) ohnehin den Erfordernissen des Gesetzesvorbehalts nicht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das beklagte Land Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat. Die Kläger*innen wiederum wenden sich mit einer Anschlussrevision dagegen, dass die Einlasskontrollen sowie die anlasslosen Kontrollen auf dem LEA-Gelände vom VGH für rechtmäßig erachtet wurden. Eine Terminierung des Verfahrens in Leipzig ist noch nicht erfolgt (Az. 1 CN 1.22).

Auch gegen jene Regelungen der Hausordnung, welche nicht normenkontrollfähig gem. § 47 VwGO sind – namentlich das Besuchsverbot gem. § 5 Abs. 4 und das Verbot von Gegenständen gem. § 10 der angegriffenen Hausordnung – haben die Kläger*innen Rechtsschutz gesucht: Als Fortsetzungsfeststellungsklage vor

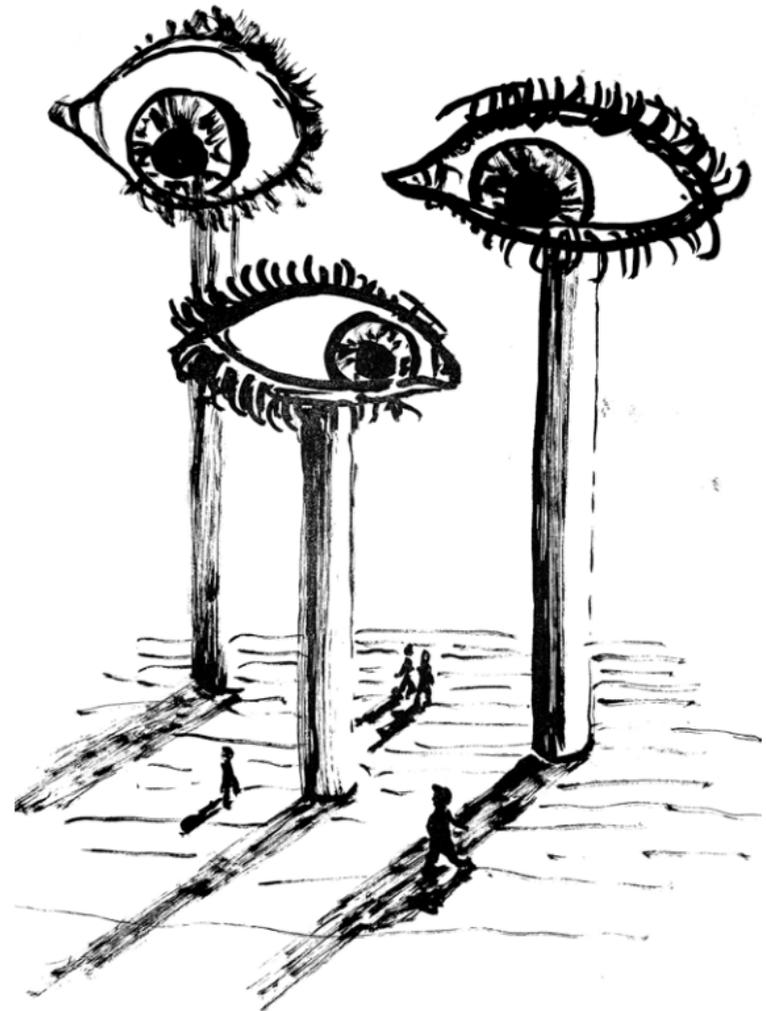
dem Verwaltungsgericht Freiburg (Az. 10 K 2326/21). Auch dort ist eine Terminierung noch nicht erfolgt. (F)

+++ Videoüberwachung im Bermuda-Dreieck +++

Was lange währt, wird endlich gut? Bereits 2019 wurden im Bermuda-Dreieck und der unteren Bertoldstraße die ersten von insgesamt 16 Videokameras installiert. Ende Juli 2022 wurden diese nun von der Polizei in Betrieb genommen. An Wochenenden und vor Feiertagen übertragen sie zwischen 22 und 6 Uhr live in das Polizeipräsidium Freiburg. Dort erhofft man sich ein schnelleres Einschreiten, sollten sich Straftaten anbahnen. Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung ist das Land (nur) zur Gefahrenabwehr, nicht jedoch zur Strafverfolgung zuständig. Bürgermeister Stefan Breiter möchte durch die Kameras „das Sicherheitsgefühl der Freiburgerinnen und Freiburger stärken“. Die Kritiker*innen wiederholen dagegen gebetsmühlenartig ihre berechtigten Einwände. So betont der

Freiburger Jurist Prof. Roland Hefendehl, dass viele Straftaten von Emotionen geleitet sind. Kameras würden da nicht weiterhelfen, denn Menschen handeln in solchen Situationen nicht nach einer rationalen Kosten-Nutzen-Maxime. Auch zeige die Kriminologie, dass Videoüberwachung gerade nicht zu einem stärkeren Sicherheitsgefühl führt. Prof. Hefendehl kommentiert die Videoüberwachung daher gegenüber der Kontext-Wochenzeitung als „sinnfreien Aktionismus“.

Hinzu kommt, dass auch die Kriminalstatistiken den tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht rechtfertigen können. Die Polizei Freiburg veröffentlicht in einer Auswertung, die sich auf Januar bis November 2021 bezieht, folgende Zahlen: 6,25 % der Straßenkriminalität innerhalb Freiburgs würden im überwachten Bereich anfallen, der wiederum nur 0,15 % des Stadtgebietes ausmache. Dabei bleibt jedoch außer Betracht, dass sich speziell am Wochenende und zu Nachtzeiten besondere viele Menschen im betreffenden Gebiet aufhalten. Ferner



führt die Ausweisung als gefährlicher Ort zu einer Art selbsterfüllenden Prophezeiung: Strafbares Verhalten findet überall statt, doch es wird dort sichtbar, wo besonders danach gesucht wird. Was lange währt, wird endlich gut? Jedenfalls auf die Versuche von Polizei und Stadt, die Videoüberwachung zu rechtfertigen, trifft das nicht zu. Nach Informationen des akj Freiburg wurde bislang kein Rechtsschutz gegen die nun ange-laufene Videoüberwachung gesucht. (F)

+++ Nötigung oder keine Nötigung? +++

Die Proteste der Klimagerechtigkeits-Bewegung Letzte Generation rufen nicht nur in der Bevölkerung gemischte Reaktionen hervor: Auch am Amtsgericht Freiburg herrscht Uneinigkeit über den richtigen Umgang mit den Aktivist:innen. Ende November begannen die Verhandlungen wegen Straßenblockaden im Februar. Am ersten Prozesstag ging es um die Teilnahme an

drei Blockaden (Nötigung, § 240 StGB, in drei Fällen), am Tag darauf lediglich um eine einzige. Umso überraschender das Ergebnis: Freispruch am ersten Tag, Verurteilung nach Wünschen der Staatsanwaltschaft am zweiten.

Überraschend ist auch die Begründung des Freispruchs. Die Klimakrise wurde nicht herangezogen, um als Notstandssituation die Tat gem. § 34 StGB zu rechtfertigen oder nach § 35 StGB die Schuld auszuschließen. Der Richter verneinte die Rechtswidrigkeit der Tat bereits anhand des im zweiten Absatz des § 240 StGB vorgesehenen Merkmals der Verwerflichkeit. Eine Straße zu blockieren, um auf die Dringlichkeit der Klimakrise aufmerksam zu machen, sei nicht als verwerflich anzusehen und die Rechtswidrigkeit der Tat von vornherein nicht gegeben.

Die Richterin im zweiten Prozess kam zu einem anderen Schluss, da sie dieses „Fern-Ziel“ vom „Nah-Ziel“ unterschied, Autos zum Stehen zu bringen und Stau zu erzeugen.

Es bleibt spannend, wie die nächste Instanz reagiert. (OS)

AG FLENSBURG ERKENNT KLIMANOTSTAND AN

von Felix

Das Amtsgericht Flensburg hat mit Urteil vom 06.12.2022 eine*n Angeklagte*n vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs gem. § 123 I StGB freigesprochen.¹ Diese*r soll im Februar 2021 im Flensburger Bahnhofswald einen Baum besetzt haben, um dessen Rodung zugunsten eines Hotelprojekts der InterCity-Kette zu verhindern. Das Gericht kam zwar zu der Überzeugung, dass der*die Angeklagte den Tatbestand erfüllt hatte, stellte aber fest, dass diese*r gerechtfertigt im Sinne des § 34 StGB handelte („rechtfertigender Notstand“). Angesichts der ausführlichen Entscheidungsgründe und dem lehrbuchhaften Aufbau kann die Lektüre des Urteils auch Anfänger*innen durchaus empfohlen werden. Der folgende Beitrag soll die wichtigsten Passa-

gen des Urteils zusammenfassen.

Eine Tat ist gem. § 34 StGB gerechtfertigt – steht also nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung – wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vorliegt (Notstandslage) und die Tat geeignet ist, die Gefahr abzuwenden, dabei das mildeste Mittel darstellt und eine Abwägung ergibt, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt und die Tat ein angemessenes Mittel darstellt, um die Gefahr abzuwenden.

Zur Notstandslage führt das Gericht aus: „Das notstandsfähige Rechtsgut ist hier der Klimaschutz als ein anderes Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB. Er findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 20a GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet diese Staatszielbestimmung die staatlichen

Organe in der aktuellen Situation zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen und zielt insofern auch auf die Herstellung von Klimaneutralität ab. [...] Das Gericht geht mit der ganz überwiegenden Auffassung in der strafrechtlichen Rechtsprechung und dem Schrifttum davon aus, dass § 34 StGB sowohl Rechtsgüter des Einzelnen als auch solche der Allgemeinheit umfasst.“² § 34 StGB sei mit Blick auf Art. 20a GG und die Rechtsprechung des BVerfG auszulegen (Stichwort: intertemporale Freiheitssicherung)³.

Auch die Gegenwärtigkeit der Gefahr erkennt das Gericht an und führt exemplarisch „die mit der aktuellen globalen Erderwärmung und dem nachweisbaren Klimawandel verbundenen negativen Folgen wie Hitzewellen, Überschwemmungen sowie Wirbelstürmen“⁴ an. Gegenwärtig sei eine Gefahr auch dann, „wenn zwar der weitere Schadenseintritt möglicherweise nicht unmittelbar bevorsteht, er jedoch nur noch durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann“⁵.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Notstandshand-

lung betont das Gericht, dass es dem*der Angeklagten im vorliegenden Fall nicht ausschließlich darum ging, öffentlich Aufmerksamkeit auf das Thema Klimaschutz zu lenken, sondern die Handlung selbst in einem unmittelbaren Wirkungszusammenhang zum Klimaschutz steht (Verweilen auf einem Baum um genau diesen Baum vor Rodung zu schützen). Die Tatsache, dass die Handlung des*der Angeklagten alleine nicht ausreichen wird, um die globale Erderwärmung zu stoppen, lasse an deren Geeignetheit nicht zweifeln, da es sich beim Klimawandel um eine komplexe und langfristige Herausforderung handele, der nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen begegnet werden könne.

Hinsichtlich der Frage, ob die Tat das mildeste Mittel gewesen sei, erkennt das Gericht zunächst den Grundsatz des BGH an, dass Handlungen nicht erforderlich sind, wenn staatliche Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann⁶ oder wenn die Lösung der „Konfliktlage zwischen dem Erhaltungsgut und dem Eingriffsgut einem besonderen Verfahren oder einer bestimmten

Institution vorbehalten ist“⁷. Dem folgend ließe sich im vorliegenden Fall wohl leicht argumentieren, dass zur Lösung des vorliegenden Konflikts das Verwaltungsgericht zuständig sei, in dessen Verfahren die Genehmigung der Rodung hätte angefochten werden können. Das Amtsgericht Flensburg betont jedoch, dass auch der Begriff der Erforderlichkeit in § 34 StGB mit Blick auf Art. 20a GG und den Grundrechten auszulegen sei. Daher müssten „hohe Anforderungen an die objektiv gleiche Eignung von Handlungsalternativen zu stellen“ sein und es sei „dem Angeklagten gleichsam ein gewisser begrenzter Einschätzungsspielraum bei seiner ex ante erfolgenden Beurteilung der gleichen Eignung einzuräumen.“⁸ Im vorliegenden Fall sei demnach entscheidend gewesen, dass der*die Angeklagte bereits weit vor der Baubesetzung viele Schritte unternommen hatte, um die Rodung zu verhindern. Beispielhaft werden hierfür Mahnwachen und Demonstrationen genannt, außerdem hatte der*die Angeklagte bereits Gespräche mit dem Bauherrn geführt. Auch eine Klage

vor dem Verwaltungsgericht Schleswig wurde erhoben. Weiterhin berücksichtigt das Gericht, dass der*die Angeklagte „eine unumkehrbare Maßnahme, nämlich die Rodung eines sehr alten gewachsenen Baumbestandes, zu verhindern suchte. Im Unterschied beispielsweise zur Blockade von Verkehrsmitteln, welche bei jeder Nutzung klimaschädliche Emissionen verursachen, deren Blockade jedoch nur eine vorübergehende und mithin kurzfristige Nichtnutzung bewirken kann, ging es vorliegend um den Erhalt von Bäumen deren nachhaltiger positiver Einfluss auf die Verringerung von Treibhausgasen wissenschaftlich erwiesen ist und deren Rodung unumkehrbar war.“⁹

Naturgemäß nimmt die Interessenabwägung den größten Anteil der Urteilsgründe ein. Besondere Bedeutung spielen dabei der hohe Wert des Klimaschutzes, den das Gericht wiederum aus der Verfassung herleitet, sowie die Tatsache, dass vorliegend nicht Wohnungen oder Geschäftsräume von der Tat betroffen waren, sondern „nur“ ein Waldgelände, weshalb die Privatsphäre

der Hausrechtsinhaberin weniger gefährdet war. Letztlich betrachtet das Gericht die Tat auch als angemessen. Zudem war das subjektive Rechtfertigungselement erfüllt.

Die Entscheidung aus Flensburg feuert die rechtswissenschaftliche Diskussion um einen „Klimanotstand“ weiter an.¹⁰ Jana Wolf bezeichnet den Freispruch im Verfassungsblog als „überraschendes Urteil“ und „juristisches Einhorn“.¹¹ Die Staatsanwaltschaft legte Sprungrevision zum Oberlandesgericht Schleswig ein, deren Erfolg wohl nicht allzu unwahrscheinlich ist. Die Baustelle im Flensburger Bahnhofswald ruht zurzeit – das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht gab im Juli 2022 einem Eilantrag des BUND statt und verfügte einen Baustopp.¹²

Fußnoten:

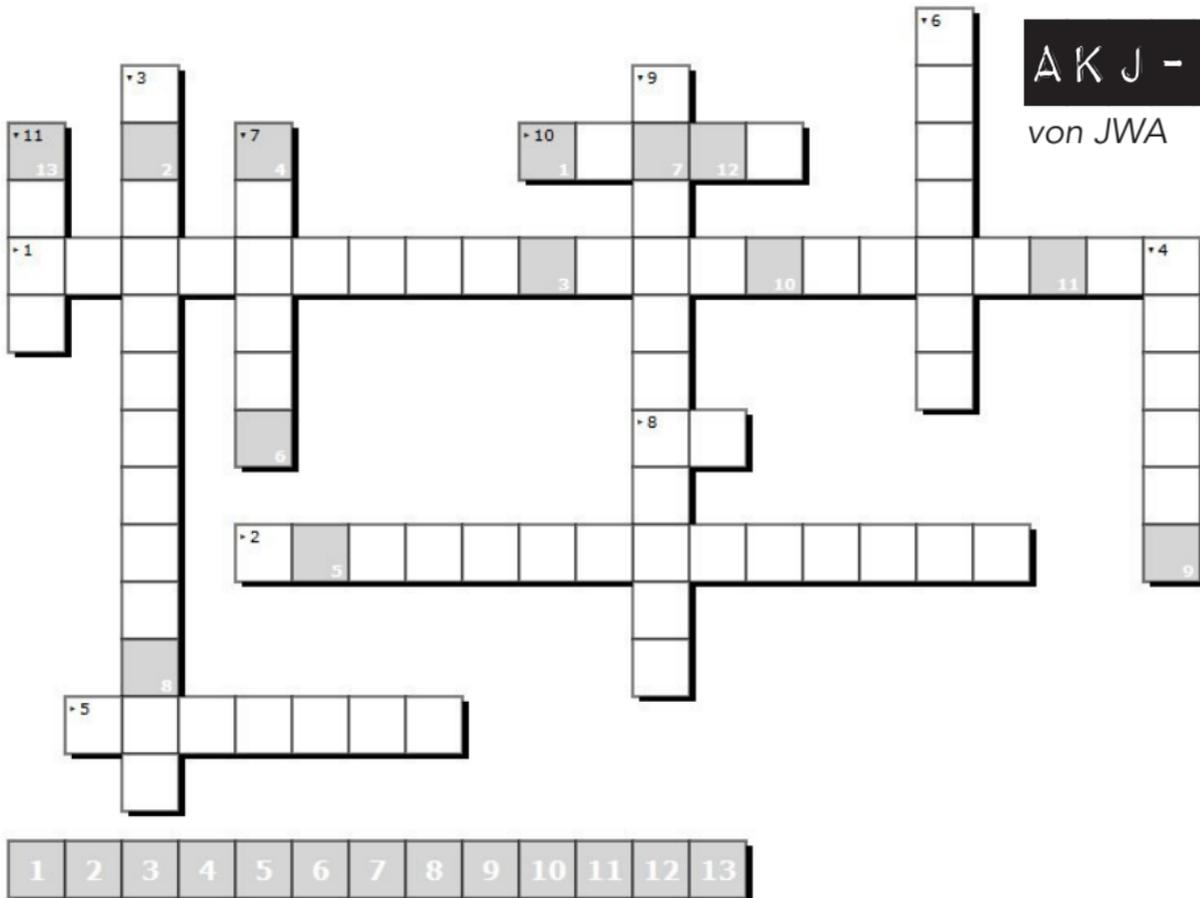
- 1 Das Urteil (Az. 440 Cs 107 Js 7252/22) ist frei zugänglich unter www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de.
- 2 AG Flensburg, Urteil v. 06.12.2022, Az. 440 Cs 107 Js 7252/22.
- 3 Siehe insb. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR

78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723.

- 4 AG Flensburg, a.a.O.
- 5 AG Flensburg, a.a.O.
- 6 BGH, Urt. v. 3.2.1993 - 3 StR 356/92, NJW 1993, 1869, 1870.
- 7 BGH, Beschl. v. 28.6.2016 - 1 StR 613/15, NJW 2016, 2818.
- 8 AG Flensburg, a.a.O.
- 9 AG Flensburg, a.a.O.
- 10 Grundlegend hierzu Klein, Die Rechtfertigung von Straftaten angesichts der Klimakrise, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/>, zuletzt aufgerufen am 28.12.22; ablehnend noch AG Recklinghausen, Urt. v. 12.08.2021, Az. 32 Cs-33 Js 486/20-125/21, BeckRS 2021, 27893; zur Rechtfertigung durch Grundrechte siehe auch AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.03.2022, Az. 21 Cs-721 Js 44/22-69/22, abrufbar unter <https://justiz.nrw.de>
- 11 Wolf, Klimaschutz als rechtfertigender Notstand, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>, zuletzt aufgerufen am 28.12.22.
- 12 Tran, Flensburger Bahnhofswald: Gericht stoppt Hotel-Bau, abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Flensburger-Bahnhofswald-Gericht-stoppt-Hotel-Bau,bahnhofswald172.html>, zuletzt aufgerufen am 28.12.22.

AKJ - KREUZWORTRÄTSEL

von JWA



1. Droht allen, die ihre Geldstrafe nicht zahlen.
2. Verfassungsrichterin aus dem akj Freiburg, Astrid
3. „Ich habe ja nichts gegen ... Ich mag nur die Klasse nicht, die sie macht.“ - Kurt Tucholsky
4. Nachbarn? Jura-Schnösel + Nazis!
5. Jura-Thomas wedelte, mit Netz und Speer
6. Transparent im Hörsaal 1010, Juni 2022: „Die Uni ist ...“
7. Lokaler CDU-Politiker mit zweifelhaften Vorlieben (und Apfel)
8. Martin Horn als Konjunktion
9. Gipfel der Freiburger Bourgeoisie
10. Stammkneipe des akj Freiburg
11. Platzierung des akj beim Fakultätsfußballturnier

SELBSTVERSTÄNDNIS DER BREITSEITE

Die Breitseite ist die Zeitschrift des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen (akj) Freiburg. Sie erscheint mindestens einmal im Semester. Wir verstehen die Breitseite als ein Forum, in dem gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragt werden. Das tun wir im Sinne des Selbstverständnisses des akj.

Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Der leichtfertigen Preisgabe von Menschen- und Bürger*innenrechten im Namen der "Inneren Sicherheit" stehen wir ablehnend gegenüber. Politik sollte transparent gestaltet werden und sich an Grundsätzen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere muss Bildung als eines der wichtigsten Rechte für alle frei zugänglich sein. Ein erfolgreiches Studium muss ohne kommerzielles Repetitorium von der Universität ermöglicht werden. Wir stehen für eine demokratische Universität, die durch die

Studierenden mitgestaltet werden muss.

Wir möchten den vorherrschenden Meinungen eigene Meinungen gegenüberstellen und Themen aus einer anderen - nämlich einer alternativen, linken oder progressiven - Perspektive behandeln. Viele Artikel weisen einen Bezug zu Recht im weiteren Sinne auf. Wir verstehen uns jedoch nicht als juristische, sondern als rechtspolitische Zeitschrift. Regelmäßig berichten wir auch über Themen, die einen lokalen oder universitären Bezug aufweisen.

Die meisten Autor*innen sind zwar Jurastudierende oder Referendar*innen, wir sind aber offen für Mitarbeit, auch von Nichtjurist*innen. Gleichzeitig wollen wir nicht nur Jurastudierende ansprechen, sondern in die Gesamtgesellschaft hineinwirken. Aus diesem Grund wird die Breitseite an verschiedenen Stellen in der Stadt verteilt und ausgelegt.

IMPRESSUM

Arbeitskreis kritischer Jurist*innen - akj

c/o StuRa Uni Freiburg
Belfortstr. 24 / 79085 Freiburg

Alle Beiträge geben die Meinungen der genannten Autor*innen wieder. Autor*innen, die in dieser Ausgabe unter Pseudonym auftreten, sind der Redaktion bekannt.

Wir versuchen gendergerechte Sprache zu verwenden. Das Gender-Sternchen oder der Gender-Doppelpunkt sollen auf Identitäten jenseits von "Mann" & "Frau" hinweisen.

KONTAKT

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln oder zur ganzen Breitseite richtet Ihr am besten per E-Mail an **breitseite@akj-freiburg.de** oder per Post an die links genannte Adresse bzw. in den Fachschäftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter **www.akj-freiburg.de** zu finden.

Die Breitseite im Internet: **breitseite.akj-freiburg.de**

Persönlich sind wir mittwochs um 20 Uhr c.t. in der Goldenen Krone beim Stammtisch anzutreffen.

GEDRUCKT MIT FINANZIELLER
UNTERSTÜTZUNG DES



BESONDERER DANK AN
DEN FACHBEREICH JURA

**Die BREITSEITE ist die ZEITSCHRIFT des
ARBEITSKREISES KRITISCHER
JURIST:INNEN FREIBURG.**

**In dieser Ausgabe schreiben wir unter anderem über
den Ausschluss Geflüchteter aus dem **Gesundheitssystem**,
fehlende **demokratische Mitbestimmung** an der Uni sowie
den **Prozess gegen Mandic** am Landgericht Freiburg.
Alle Texte auch online auf breitseite.akj-freiburg.de**